



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Zweites Kapitel. Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn bis zum
Westfälischen Frieden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Zweites Kapitel.

Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn bis zum Westfälischen Frieden.

Erste Abteilung.

Die älteste Zeit von der Gründung der Diözese bis zu ihrer festen Einteilung in Archidiakonatsbezirke (806—1231).

§ 4.

Der Bestand der Kirchen im Bezirke des späteren Fürstbistums Paderborn um 1231. Die ältesten Grundsätze für die Bestreitung der Baulast.

Die erste Entwicklungsperiode grenze ich ab mit dem Jahre 1231, wo die Diözese Paderborn in genau umschriebene Archidiakonatsbezirke aufgeteilt wurde. Die für das ganze Benefizialrecht und auch die Kirchenbaulast wichtigen Rechtsvorgänge: Eigenkirchenrecht, Scheidung des Vermögens der Einzelkirchen in Benefizial- und Kirchenfabrikgut, kanonistische Ausgestaltung des Patronatsrechts waren damals zum Abschluß gelangt*. Für die einzelnen Archidiakonatsbezirke wurden nun besondere Aufsichtsorgane und die nächste Gerichtsbarkeit geschaffen. Wenn auch die Rechtsentwicklung für die Baulast innerhalb der Diözese einheitlich verlaufen ist, so war mit der Einteilung in Archidiakonate doch auch eine gewisse Grundlage für besondere Rechtsbildung gegeben.¹

* Vgl. den lehrreichen Artikel von Paul Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum. Deutsch. Ztschr. f. Kirchenr. 22 (1912), S. 1 ff., 159 ff. Hier wird mit Recht betont, daß selbst innerhalb eines Bistums verschiedene partikuläre Rechtsgewohnheiten bestehen konnten und für das Mainzer Erzbistum in den Archidiakonatsbezirken bestanden haben.

1231 werden nun genannt¹ im Gebiete des späteren Fürstbistums Paderborn² im Archidiakonate des Dompropstes die Kirchen in Immighausen, Dahl und Boke. Aber es bestanden auch schon weiterhin³ in der Stadt Paderborn neben der Domkirche die Gau-, Markt- und Busdorfkirche, ferner die zu Atteln, Böddecken, Brenken, Buke, Büren, Haaren, Hörste, Kirchborch, Neuenbeken, Obertudorf und Siddinghausen. In der Stadt Paderborn waren zudem mehrere Kapellen errichtet. Der Archidiakonatsbezirk des Domdechanten beschränkte sich lange Zeit auf die Pfarrei Etteln. Der Bezirk des Domkantors mit dem Sitze Warburg hatte damals außer Warburg die Kirchen in Scherfede, Ossendorf, Löwen, Daseburg und Welda; auch die Kapellen auf der Burg und in der sog. Huffra bei Warburg bestanden schon. Zahlreicher waren die Kirchen im Bezirke des Domkämmerers, dessen Sitz noch nach der Kapelle auf der Iburg benannt wurde; er umfaßte: Eissen, Natzingen, Brakel, Volckersen, Herstelle, Neuenheerse, Willebadessen, Driburg, Fölsen, Gehrden, Istrup und Eddessen. Aus dem Archidiakonatsbezirke der Abtei Helmarshausen, der mit dem des Domkämmerers vereinigt werden sollte, gehört einzig die Kirche zu Beverungen in den Kreis unserer Untersuchung. Aus dem Gebiete des Archidiakonats Steinheim sind zu nennen: Steinheim, Bellersen, Altenbergen, Holzhausen, Sommersell, Marienmünster, Löwendorf, Colterbeck, Sandebeck, Pömben und Lügde. Aus dem großen Archidiakonate mit dem Sitze Horhusen sind nur die beiden Kirchen zu Essentho und Westheim beim Fürstbistum Paderborn verblieben. Die Kirchen des Archidiakonates des Abtes von Abdinghof sind später zugrundegegangen oder mit der Erzdiözese Köln vereinigt worden. Der Archidiakonatsbezirk des Propstes vom Stifte Busdorf in Paderborn wurde 1231 nicht besonders erwähnt; damals bestanden schon die

¹ Die Urk. im W. U.-B. IV, Nr. 204, S. 133 f.

² Die sämtlichen Pfarreien sind nach den Archidiakonatsbezirken aufgezählt im Realschematismus der Diözese Paderborn. Paderb. 1913, S. 3 ff.

³ Daß außer den in der Urkunde von 1231 über die Archidiakonate benannten Kirchen noch die hier aufgezählten anderen bereits errichtet waren, ergibt sich aus den sonstigen urkundlichen Nachweisen; im folgenden sind die meisten Einzelbelege gegeben. — Die Daten sind im allgemeinen richtig angeführt von Ludwig August Theodor Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Zit. Westf. Ztschr.) Bd. 37—44 (1879—1886).

Linneborn. Die kirchliche Baulast.

Kirchen in Sudheim, Iggenhausen, Kerekthorp, Vesperthe, Durslon, Elern und Andepen. Für die spätere Entwicklung kommen nicht in Betracht die Kirchen des Bezirks Höxter; die Pfarrei Erkeln findet sich später im Archidiakonate des Domkämmerers.

Welche Rechte haben nun die Erbauung und Erhaltung dieser Kirchen geregelt? Die Zeit von der Gründung des Bistums Paderborn bis zum Jahre 1231 umfaßt zwei Entwicklungsstufen in der kirchlichen Gesetzgebung für die Baupflicht. Zunächst die Zeit des Eigenkirchenrechts.¹ Damals sollten die Grundherren, welche die Kirche erbauten und besaßen, auch für ihre Erhaltung sorgen; denn die Kirchen dürfen nicht zugrunde gehen oder ihren gottesdienstlichen Zwecken entfremdet werden.² Mit dem Besitz der Kirchen ist also im Prinzip die Baulast als bleibende Verpflichtung verbunden. Damit die Pflicht erfüllt wird, muß der Bischof ein achtsames Auge haben und sich über den baulichen Zustand der Gebäude vergewissern. In der Karolingerzeit stehen ihm die königlichen missi bei Erfüllung dieses Amtes zur Seite.³ Falls der königliche Fiskus in der Erfüllung der Pflicht lässig wäre, mahnen die versammelten Bischöfe den König, wie anderseits die Kapitularien die gleiche Pflicht den Bischöfen für ihre Eigenkirchen einschärfen.⁴ Würden die Leistungen von den Verpflichteten für die Kirchen zwar erfüllt, die dargebotenen Mittel aber von den Geistlichen ihrem Zwecke nicht zugeführt, dann soll die königliche Gewalt die Schuldigen

¹ Vgl. zum folgenden Stutz, Kirchenrecht², S. 301 ff. § 18: Das Eigenkirchenwesen, und die hier genannte Literatur. Johann Bapt. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg 1914, I³, S. 276. Benninghaus, Die Baulast, S. 9 ff.

² c. 54 conc. Francofurt. 794 (Mon. Germ. Conc. II, 171): De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur: licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviuntur cotidie honores. Vgl. Stutz, Benefizialwesen, S. 225 Anm. 46. Albert-Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Leipzig 1905, S. 25. 64 ff.

³ Die Kapitularien für die missi enthalten die Anweisungen fast regelmäßig; den Bischöfen wird häufig das Gewissen geschärft zur treuen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht. Capitul. I, 131. 150. 152. 170. 189. 206. 210. 442. Capitula ecclesiastica ad Salz data (803—4) c. 1 (Capitul. I, 119): Ut ecclesiae Dei bene constructae et restauratae fiant et episcopi unusquisque infra suam parochiam exinde suam habeat providentiam, tam de officio et luminaria quamque de reliqua restauratione. — Admonitiones ad omnes regni ordines (823—25) c. 24 (Capitul. I, 307): Similiter quidem de restauratione ecclesiarum sive in faciendo sive in redimendo episcopalis potius sequatur voluntas etc.

⁴ Conc. Meldense-Parisiense (845—846) c. 62 (Capitul. II, 413). Capitul. I, 210.

strafen.¹ Insbesondere soll ein Teil des durch die karolingische Gesetzgebung pflichtmäßig gewordenen Zehnten der Erhaltung der Kirchen gewidmet werden.²

Noch während das Eigenkirchenrecht von außen bekämpft wurde,³ hatte ein Teil seiner Objekte sich zersplittert; für die Kirchenbaulast wurde die Scheidung des Gesamtkirchengutes in Benefizial- und Kirchenfabrikgut besonders wichtig. Das letztere wurde Träger der Kirchenbaupflicht. Seine Erträge dienten primär der Erhaltung der Kirche, und erst wenn diese nicht hinreichten, sollten die Nutznießer kirchlichen Gutes, die Zehntbesitzer, Patrone und Benefiziaten subsidiär aushelfen.⁴

Wie weit sich die allgemeinen Normen für die Baupflicht in unserem Bistum ursprünglich Geltung verschaffen konnten, läßt sich im einzelnen nicht mehr nachweisen; nicht einmal die Art der Verwendung des Zehnten für die Zwecke der Baulast und die Ausscheidung des Kirchenfabrikgutes läßt sich sicher fassen. Auch der Einfluß der Patronatgesetzgebung macht sich für die Baulast nicht bemerkbar. Die Einzeluntersuchung wird einzig die Eigenkirchen nennen, den Übergang einer großen Zahl derselben aus Laienhänden an kirchliche Institute feststellen und anmerken können, ob sich besondere Anhaltspunkte für die Träger der Baulast finden.⁵

¹ Capit. Wormat. 829 c. 3 (Capitul. II, 12). *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* 829 c. 8 (Capitul. II, 33): *Nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum pertinent faciunt, neque in restauratione et luminaribus ecclesiae studium habent . . . ecclesias suas spoliant, in prediola sua propria transferunt.* Die vom Kaiser mit Zustimmung der Bischöfe den Kirchen überwiesenen Einkünfte sollen dem Nutzen der Kirche verbleiben.

² Linneborn, *Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer* S. 7 ff.

³ Insbesondere Ulrich Stutz, *Gratian und die Eigenkirchen.* Ztschr. d. Sav.-Stift. für Rechtsg. Kan. Abt. I, 1911, S. 1 ff.

⁴ Benninghaus, *Die Baulast* S. 12 ff.

⁵ Wie schwer sich die bei der Baulast beobachteten Regeln durch Einzeltatsachen belegen lassen, hat auch Wagner in der angeführten Abhandlung für inkorporierte Kirchen im Erzbistum Mainz empfinden müssen (a. a. O. S. 21 ff.).

§ 5.

Königliche Kirchen.

Karl der Große hat während der Sachsenkriege selbst einige Kirchen errichten lassen. 785 ließ er während seines Aufenthaltes auf der Eresburg eine Kirche ad s. Petrum bauen,¹ die durch kaiserliche Schenkung 826 mit ihrem Dotationsbesitz an das Kloster Corvey überging.² — Giefers führt die Gründung des Petri-Kirchleins auf der Iburg bei Driburg auf den Frankenkönig zurück.³ Sicheres läßt sich über die Gründung nicht ausmachen. Wohl aber können wir verfolgen, wer die Baulasten an der Kirche zu bestreiten hatte. Gobelin Person berichtet, Karl der Große habe im Jahre 799 die Iburg der Paderborner Kirche geschenkt.⁴ Bei der Gründung des Stiftes Neuenheerse tauschte Bischof Luthard das Gebiet um Neuenheerse für andere Güter für seine neue Stiftung ein;⁵ so kam die Kirche auf der Iburg an das Stift Neuenheerse, und mit dem Eigentum ging auch die Unterhaltungspflicht von der Paderborner Kirche an das Stift über. Dieses schenkte 1130 die Iburg, die Kirche und ihr Vermögen zu einer Benediktinerinnenniederlassung, die aber

¹ Heinrich August Erhard, *Regesta historiae Westfaliae accedit codex diplomaticus*. Münster. I. 1847. II. 1851. (Zit. W. U.-B. I und II; die Regesten Reg., die Urkunden als Cod.) Reg. Nr. 179, S. 71, wo die Quellenstellen näher bezeichnet sind. Dazu vgl. Wilhelm Diekamp, *Westfälisches Urkundenbuch*. Supplement. Münster 1885. (Zitiert: Diekamp, Supplem.) Nr. 122, S. 17. — Von den anderen Teilen des Westfälischen Urkundenbuches werden zitiert: Roger Wilmans, *Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuch*. Münster 1877; Wilmans, *Additam.* — Die übrigen Bände des Urkundenbuches W. U.-B. III usw., insbesondere der von Roger Wilmans und Heinrich Finke herausgegebene (Münster 1877—1894) Bd. IV. — Über die Kirchenbauten auf der Eresburg s. ferner: Ludwig Hagemann, *Aus Marsbergs alten und neuen Tagen*. Paderborn 1914. S. 7 ff. Bernhard Kuhlmann, *Eresburg und Irminsul*. Westf. Ztschr. 56 II (1899), S. 88 ff.

² R. Wilmans-F. Philippi, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*. Münster I (1867) und II (1881). I. Nr. 9, S. 25 f. W. U.-B. I, Reg. Nr. 320, S. 46; Diekamp, Supplem. Nr. 185, S. 26. Böhmer-Mühlbacher, *Reg. imp. I.*,² Nr. 830 (804), S. 325.

³ W. E. Giefers, *Eresburg, Irmensäule, Bullerborn*. Westf. Ztschr. 36 (1878), S. 134 ff. Er glaubt, daß an Stelle der auf der Iburg zerstörten Irmensäule eine Kirche ad s. Petrum errichtet sei. Jedenfalls ist die Errichtung einer Petrikirche auf so steiler Höhe und in rauher Gegend in bestimmt sehr alter Zeit auffallend. Dagegen Kuhlmann, *Eresburg und Irminsul a. a. O.* S. 80 ff.

⁴ Max Jansen, *Cosmidromius Gobelini Person*. Münster 1900, S. 16: „Et tunc ad petitionem pape Karolus dedit ecclesie Paderbornensi castrum Iborch, de quo supra dictum erat.“

⁵ Die Urkunde ist gedruckt: Diekamp, Supplem. Nr. 275, S. 38 f.

auf dem rauhen Berge keinen Bestand hatte und 1136 nach Gehrden verlegt wurde.¹ Die Kirche auf der Iburg mußte nun von dem Kloster Gehrden unterhalten werden, und da das dem armen Kloster schwer fiel, schenkte der frühere Eigentümer, das Stift Heerse, 15 Hufen Landes zu dem ausgesprochenen Zwecke, daraus die Petrikirche auf der Iburg zu unterhalten und den Geistlichen an der Kirche zu versorgen.² Diese Zweckbestimmung der Schenkung wird bei einem Streite zwischen Neuenheerse und Gehrden 1184 von neuem wieder betont.³ Das Kloster hat indessen nicht lange mehr seine Baupflichten erfüllt, da gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Pfarrei nicht mehr genannt wird; die Kirche ist dann zerfallen.⁴

Bestimmt bezeugt ist der Bau einer Kirche durch Karl den Großen in Paderborn. 777 entstand hier die erste, dem Erlöser geweihte Kirche.⁵ Als sie durch die Sachsen wieder zerstört worden war, begann Karl den Bau einer größeren und prächtigeren Kirche,⁶ in deren Krypta Papst Leo III. 799 einen Altar zu Ehren des heil. Stephanus konsekrierte.⁷ Diese neue Kirche wurde als Bistumskathedrale erst unter dem zweiten Bischofe der Diözese Paderborn Badurad (815–862) vollendet.⁸ Sie stand nun in der Hut der

¹ Von dem kleinen Konvente, der sich auf der Burg niedergelassen hatte, heißt es: *Pusillus adhuc ancillarum Dei grex, qui primitus in monte Iburg congregatus fuerat, et ab ecclesia in Hersze locum et bona ecclesie in monte, Christo ibi famulantibus profutura, perceperat.* W. U.-B. II, Cod. Nr. 219, S. 18 f. Zu der Geschichte der Niederlassung s. weiter Nr. 242, S. 34 f.

² *Quicumque prefatis sororibus praelatus fuerit . . . ex illis ecclesiam beati Petri in monte, qui Yburg vocatur, si quando detecta vel dilapsa fuerit, restaurabit et ei sacerdotem providebit.* W. U.-B. II, Cod. Nr. 268, S. 53.

³ *(Ut) Prior . . . exinde edificia et divina provideret ecclesie iam dicte.* W. U.-B. II, Cod. Nr. 449, S. 176. Beide Zwecke: Unterhalt der Kirche und Fürsorge für den Geistlichen sind noch vereinigt.

⁴ 1231 wird Iburg noch als Archidiakonatsitz genannt, 1238 ist Regembodo auch noch plebanus de Yburch (W. U.-B. IV, Nr. 277, S. 181). Dann ist das Pfarrecht an die neue Stadt Iburg übergegangen. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 64. — Um 1875 sind die Fundamente der Kirche bloßgelegt. Ebd. 36 II (1878), S. 160.

⁵ *Hoc (777) anno fuit domnus rex Karlus in Saxonia ad Patrisbrunna et ibi aedificavit ecclesiam in honore Salvatoris* (Annal. Sangall. MG. SS. I, 63); Annal. Petav. (ibid. I, 16). Diekamp, Suppl. Nr. 69, S. 10.

⁶ *Et rex Karolus . . . ibi ad Partesbrunna aedificavit ecclesiam mirae magnitudinis* (Chron. Moissiac. MG. SS. I, 304).

⁷ *Translatio s. Liborii c. 4* (MG. SS. IV, 150); *Vita Meinweri c. 1* (MG. SS. XI, 107).

⁸ *Haec illi cura prima imminabat, a ecclesias per omnem parochiam suam sub celeritate construere, principalem vere basilicam ingenti decore et grandi opere extollere* (Transl. s. Liborii c. 6

Bischöfe, welche für ihre Erhaltung Sorge trugen,¹ und ihr Bestand war durch das Bistumsgut² gesichert, das mit ihr verbunden war.

§ 6.

Die Bistumskirchen.

Um die *sancta ecclesia Paderbornensis*, oder wie sie nach ihren Patronen auch in den Urkunden genannt wird, die *ecclesia ss. dei genitricis Mariae et Kiliani (et Liborii)* sind weitere Kirchen in der Diözese gruppiert, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat.³ Der Bistumskirche fließen zu diesem Zwecke auch neue Einkünfte zu.⁴ Grundherren im Bistum tradieren ihr die auf ihrem *fundus* errich-

(MG. SS. IV, 151). Die Einweihung wurde am 19. Oktober eines nicht genannten Jahres vollzogen.

¹ Die Kirche Karls des Großen und Badurads ging im Jahre 1000 in Flammen auf (Diekamp, Supplem. Nr. 568, S. 91. W. U.-B. I, Reg. Nr. 702, S. 144). — Bischof Rethar wollte sofort den Dom wiederbauen und beschränkte sich nicht auf die Hilfsmittel seiner armen Diözese; es trugen, wie Thietmar von Merseburg zu berichten weiß, viele dazu bei (Chron. MG. SS. III, 810). Das begonnene Werk konnte Rhetar nicht vollenden, und sein Nachfolger Meinwerk (1009—1036) ließ den bis zu den Fenstern gediehenen Bau niederreißen, weil er ihm zu klein angelegt und zu nachlässig durchgeführt war. Meinwerk führte einen Bau auf von seltener Pracht. Der reiche Immedinger besaß selbst große Mittel, die er zum Bau hergab. Dazu wußte er der Kirche zum Teil noch während der Bauzeit reiche Geschenke zu gewinnen. Kaiser Heinrich II., viele edle Herren und Geistliche mehrten den Besitz der Kirche. Vita Meinwerki c. 12 (MG. SS. XI, 112) über den Bau; nach der Vita sind die Schenkungen unter Vergleichung mit den Urkunden möglichst genau datiert und verzeichnet: W. U.-B. I, Reg. Nr. 751 ff. Die vielen Schenkungen an die Kirche nach der Einweihung Nr. 776 ff. Dazu Diekamp, Supplem. Nr. 651 ff.

² Über die Dotierung des Bistums einiges bei Georg Joseph Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820. I, S. 62. 78 ff. Franz Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar (806(7) bis 1009). Paderborn 1900, S. 11 ff.

³ Vgl. allgemein Stutz, Kirchenrecht² § 23, S. 313 f.; derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895, S. 326 ff.; derselbe, Art. „Eigenkirche“. Realenzyklop. f. protest. Theologie Bd. 23 (Ergänzungsband), Leipzig 1912, S. 373.

⁴ In dem Privileg Ludwigs des Frommen für das Bistum Paderborn (822, April 2) überläßt der Kaiser die fiskalischen Einkünfte der Paderborner Kirche. *Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna remuneratione praedictae ad stipendia pauperum, et luminaria concinnanda concedimus, qualiter melius delectet clericos in eadem sede degentes.* Die Einkünfte sollen also nach dem alten kirchlichen Prinzip der Dreiteilung: für die Armen, die Kirche, den Klerus Verwendung finden. Der Zweck: *ad luminaria concinnanda* umfaßt nach der hergebrachten Ausdrucksweise auch die kirchliche Baulast. (Wilmans, Kaiserurkunden I, Nr. 6, S. 16. Dazu Diekamp, Supplem. Nr. 173, S. 24.) Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I², Nr. 753 (728), S. 300.

teten Kirchen.¹ Zum Zwecke neuer Kirchengründungen erhält sie noch von Bischof Meinwerk am Tage der Einweihung des neuerrichteten Baues, 15. September 1015, reiche Mittel; ein Teil des Einkommens aus der Burg Plesse mit 1100 Mansen ist ausdrücklich zum Bau neuer Kirchen bestimmt.²

Außer den allgemeinen zum Nutzen der Paderborner Kirche gemachten Schenkungen fließen ihr aber auch andere zu bestimmten Zwecken zu; als solche werden wieder genannt der Unterhalt der Kanoniker³ und die Erhaltung des Dombaues.⁴

Welche Diözesankirchen nun im Besitze der Paderborner Kirche gewesen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Es ist natürlich, daß der Dom als die Mutterkirche der neuen Pfarrkirchen in der Stadt Paderborn erscheint. Die Domkirche ist auch

¹ Iam dudum quidam illustris homo nomine Sidag quandam aecclesiolam ligneam ad monasterium Paderbrunnense tradidit cum tercia parte hereditatis eius . . . Als das Kirchlein baufällig geworden: successores alodi illius inito consilio cum voluntate et licentia domini episcopi Liuthardi in eorum possessiva hereditate iuxta locum, ubi prior aecclesiola stetit, lapideam domum dei construxerunt. Cum vero aedificatores eiusdem domus Dei dominum antistitem Liudhardum cum precibus cogerent eandem ecclesiam dedicare et ipse eorum petitioni faveret et in honore sancti Salvatoris multorumque sanctorum eius eam consecraret, tunc predicti constructores et haeredes edem eandem ad predictum Paderbrunnense monasterium tradiderunt. Die Schenkung erfolgte also 862—887. Anstatt der ecclesia erscheint hier das monasterium Paderbornense. — W. U.-B. I. Cod. Nr. 20, S. 16. Reg. Nr. 409, S. 106. Diekamp, Supplem. Nr. 248, S. 34. Seibertz, U.-B. I, Nr. 22, S. 24.

² S. o. S. 22 Anm. 1.

³ König Heinrich II. schenkt dem Bischofe Meinwerk den Hof Moringen zur Nutznießung auf Lebenszeit mit der weiteren Bestimmung: (ut) post finem vitae suae ad vestitum canonicorum in Patherbrunnensi sede Deo sanctaeque eius genitrici Mariae necnon beatis Kiliano ac Liborio servientium annuatim meliorandum pertineret. Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II. Nr. 138, S. 161 (1013 April 24). Diekamp, Supplem. Nr. 633, S. 106. MG. DD. III, 1 Nr. 264, S. 313.

⁴ Kaiser Heinrich II. schenkt 1021 März 1 der Paderborner Kirche die Grafschaft des verstorbenen Grafen Liudulf in Sorathfeld, Sinuthfeld, Almunga, Treveresga, Burclaun: ea ratione, ut nec ipse Meinwercus nec aliquis successorum suorum ullam potestatem haberet alicui suo militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi, set ministerialis ipsius ecclesie, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui ac de eius utilitatibus provideat ad restaurationem constructionis ipsius ecclesiae, ut inde muri releventur, tecta reparentur et quicquid opportunum fuerit ad corporalem formam ipsius domus domini ibi inde administretur. Wilmans-Philippi, Kaiserurk. II. Nr. 158, S. 190. W. U.-B. I, Reg. 909, S. 165. Vita Meinwerci. MG. SS. XI, 145. MG. DD. III, 1 Nr. 440, S. 562.

die erste Pfarrkirche für ihre Umgebung gewesen.¹ Als jedoch einerseits die Domkanoniker neben dem Gottesdienste am Dome für die Angelegenheiten der Diözese in Anspruch genommen wurden, andererseits mit Vermehrung der Gläubigen in der Umgebung des Bischofsitzes die Seelsorge größere Mühe erforderte, wurde eine neue Kirche mit eigenem Seelsorger notwendig. Als solche erscheint die *ecclesia ruralis*, Go- oder Gaukirche genannt. Sie ist dem hl. Ulrich geweiht.² Daß sie neben dem Dome die älteste Pfarrkirche in Paderborn ist, ergibt sich aus der Rolle, die sie bei den späteren Regulierungen der Pfarrbezirke des Busdorfstiftes, der Dompfarrei und der Marktkirche spielt.³ Daß sie aber dem Dom unterstand,⁴ die Domkirche als Mutterkirche anerkennen mußte, geht deutlich hervor aus der Art und Weise, wie der Dompropst

¹ K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903, S. 172 ff. Derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 43/44, Stuttgart 1907, S. 76 ff. und pass. Über die Ausübung der Pfarrseelsorge im Dome s. Julius Evelt, Über einige jetzt nicht mehr gebräuchliche Ortsbezeichnungen in und bei dem Dome zu Paderborn. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 54 ff. Hier berichtet er zum Teil die Ausführungen seines Aufsatzes: Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 135 ff. Nicht ohne Interesse ist ein Vergleich der Entstehungsgeschichte der Paderborner Pfarreien mit denen der Stadt Köln. Die wissenschaftlichen Debatten darüber sind jetzt wiedergegeben von Joh. Dorn, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Cöln. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrsystems in den deutschen Bischofsstädten. Ztschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. V (1915), S. 112 ff. Auf Paderborn wird in dem Aufsatz nicht exemplifiziert. Hier sind die Verhältnisse wie in Osnabrück, wo das Domkirchspiel ursprünglich die Bezirke der späteren städtischen und einiger benachbarten Pfarreien umfaßte. F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. und Landeskunde von Osnabrück. 22 (1897), S. 47.

² Man hat auch gesagt, daß sie erst eine Marienkirche gewesen sei. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I, 193. 202. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 54 f. Evelt, Die Namen der Pfarrbezirke a. a. O. erinnert an mehrere Marienkirchen neben den Domen und beruft sich besonders auf die Bezeichnung s. Marie (et s. Iohannis Baptiste) W. U.-B. IV, Nr. 168, S. 112 (1229). Indessen ist hier das Kloster der Zisterzienserinnen genannt; der Zisterzienserorden führte aber Maria als Patronin allgemein bei allen Klöstern. St. Ulrich, der 993 kanonisiert wurde, ist als Patron zuerst erwähnt im Streite der Gaukirche mit dem Stifte Busdorf 1183: *ecclesia beati Udelrici*. Wilmans, Addit. Nr. 65, S. 57. Der Name *ecclesia s. Udelrici* ist dann stehend, ebenda Nr. 197 (1231), Nr. 200 ff. W. U.-B. IV, Nr. 101, S. 70 (1229): *ecclesia rurensis*.

³ Wilmans, Additamenta Nr. 64 f. W. U.-B. IV, Nr. 101. 200 ff.

⁴ Das gibt auch Evelt, der sonst die Dompfarrei erst 1231 aus der Gaukirchpfarre entstehen läßt, zu: Die Namen der Pfarrbezirke (a. a. O.).

1231 die Inkorporierung der Pfarrkirche ad s. Udalricum in das bei der Kirche gegründete Zisterzienserinnenkloster vornimmt, und aus den Verpflichtungen, welche sie gegenüber dem Dome behält.¹ Eine andere Andeutung über den Erbauer dieser Kirche liegt nicht vor. —

Die zweite Pfarrkirche, die neben dem Dome entstand, war die *ecclesia forensis*² oder *ecclesia ad s. Pancratium*,³ die Marktkirche.⁴ Gobelin Person, der als Pfarrer an der Pankratiuskirche wirkte, verlegt die Erbauung der Kirche in die Zeit des Bischofs Badurad (815—862) und meint, daß sie schon damals Pfarrkirche gewesen sei.⁵ Jedenfalls besaß sie diese Eigenschaft unter Bischof Meinwerk, der von ihrem Sprengel die neue Pfarrei Südborchen abzweigte. Die neue Kirche wurde dem Kloster Abdinghof geschenkt, aber der bischöfliche Bann verblieb dem Dom.⁶ Die Marktkirche

¹ Volradus vero maior prepositus ad instantiam domini Bernhardi episcopi et nostram ordinationem ac parcium assignationem a nobis factam approbando prefatam parochiam videlicet ecclesiam beati Othelrici cum omnibus suis pertinentiis dominabus in Paderburna ordinis Cisterciensis in eadem ecclesia in perpetuum mansuris auctoritate patronatus de consensu capituli maioris ecclesie in remissionem peccaminum suorum et in perpetuum ipsius prepositi a prefatis dominabus, maxime quia earundem in eodem loco fundator extitit, memoria habeatur, iure contulit perpetuo possidendam. Dem Propste verbleibt das Recht, die cura animarum dem vom Kloster präsentierten Priester für die Pfarrei zu verleihen. Das Kloster als Besitzerin der Pfarrei muß als Rekognition seines Abhängigkeitsverhältnisses und als Archidiakonatsabgaben jährlich eine halbe Mark bezahlen und hat dem Dom gegenüber andere kleine Verpflichtungen. W. U.-B. IV, Nr. 204, S. 134 (1231).

² Vita Meinweri (MG. SS. XI, 139).

³ W. U.-B. IV, Nr. 200, S. 132 (1231).

⁴ Sie lag außerhalb der Domfreiheit auf dem jetzigen sog. Ketten- oder Marienplatze in nächster Nähe des ältesten Marktplatzes der Stadt Paderborn. Später hat sie zu der Stadt, die auch das Patronatrecht über sie besaß (Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899. I, S. 22), in besonderer Beziehung gestanden. Die bei der Gründung der Stadt wirkenden Kräfte und auch die Beziehungen der Stadt zu der Kirche sind noch zu wenig klargelegt, als daß man ihre Erbauung mit der Stadt in Verbindung bringen dürfte. Vgl. Richter, Stadt Paderborn I, 22 und seine Bemerkungen zu Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnisse. F. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894, S. 15. Anton Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899, S. 28 ff. Die Rechte der Städte bei Besetzung der Pfarreien sind beleuchtet von Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien a. a. O. S. 156 ff. Dort auch die bis jetzt bekannte Literatur. Eine Zurückführung des Patronatrechts der Stadt Paderborn auf deren Baupflicht an der Marktkirche scheint deshalb nicht angängig, weil die Baupflicht nicht völlig feststand.

⁵ Jansen, Cosmidromius Gobellini Person, S. 29 f.

⁶ Populo de Sutburnon ad parochiam forensis ecclesiae in Patherbrunnensi civitate pertinente ecclesiam construere con-

wurde 1165 ein Raub der Flammen. Wer sie wieder erbaut hat, ist nicht bekannt.¹

Einen Fingerzeig für die Zugehörigkeit einer Anzahl Kirchen der Diözese zu der Domkirche gibt die Gleichheit des Patrons: die Kilianskirchen der Diözese scheinen der *ecclesia s. Kiliani Paderbornensis* gehört zu haben.

Ziemlich bestimmt läßt sich das sagen von der alten, jetzt auf dem Friedhofe der Stadt Lügde belegenen Kilianskirche. Karl der Große beging 784 in Lügde das Weihnachtsfest,² weshalb man die Gründung der Kirche gern dem Frankenkönige zugeschrieben hat. Der Sprengel der Kirche war ein weit ausgedehnter. Die Art und Weise, wie von ihm unter Bischof Imad (1050—1076) der Pfarrbezirk der Kirche zu Oisdorf abgetrennt wurde, läßt die besonderen Rechte der Paderborner Kirche an der zu Lügde erkennen. Wirinbert, der fundator der neuen Pfarrkirche, hält nämlich nicht nur den Pfarrer der Mutterpfarrei Lügde und diese selbst schadlos,³ sondern vor allem die *sancta Patherbrunnensis ecclesia* und ihren

cessit eaque super terram pertinentem ad curiam ab eo monasterio suo novo attributam fundata, banno episcopali ad ius maioris ecclesiae conservato, eidem monasterio proprietario iure eam possidendam delegavit; ubi postmodum a beatae memoriae Wolfgango ecclesia lapidea constructa, episcopus Rotho successor episcopi Meinweri a. d. incarnationis MXLIII. XVII. Kal. Novembr. in honore s. Galli confessoris Christi eam dedicavit. Vita Meinweri, l. c. p. 139. Vgl. Gobelin Person l. c. p. 29. Hier ist zu beachten, daß er den Satz der Vita Meinweri über das Eigentumsrecht des Klosters Abdinghof wiedergibt: „quod abbas haberet proprietatem seu ius patronatus illius ecclesiae“. Er fügt noch bei: et huius ecclesie muri usque ad tempora nostra in eodem loco persistunt. Die Marktkirche unterstand zuerst dem Archidiaconate des Dompropstes (Holscher, Die ältere Diözese Paderborn, Westf. Ztschr. 44 II, S. 45 ff.) und ist dann an den Domkämmerer übergegangen. Bei Verlegung der Pfarrei in die Universitätskirche tauschte der Generalvikar die Jurisdiktion vom Domkämmerer gegen Driburg ein (Akten Bischöfl. Generalv. Paderborn).

¹ Gobelinus Person l. c. p. 40: anno domini 1165 civitas Paderburnensis a parte occidentali ultra forum cum ecclesia forensi et ecclesia Petri et Pauli miserabiliter igne consumpta est. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870, S. 171 verlegt den Brand in das Jahr 1163. S. dazu die Bemerkung von Jansen, Cosmidromius p. 40, Anm. 2.

² W. U.-B., I, Reg. Nr. 178, S. 71. Das Lager war am Flusse Ambra im Huelta-Gau in der villa Liudihi (Lügde) aufgeschlagen. Vgl. Richard Böger, Der Reichshof Schieder und das Königsgut im Wethigau, Westf. Ztschr. 61 II, (1903), S. 145 ff.

³ Wirinbertus ecclesie, que est in Liuithi et Widikindo presbytero, de cuius parochia tres prefate ville sumpte sunt, ipso annuente et conlaudante, unum mansum in Ubbenbrocke in proprium tradidit ac donavit. W. U.-B. I, Cod. Nr. 145, S. 114.

Bischof Imad.¹ Das Domkapitel behielt in Lügde eine Obedienz. — Das war auch der Fall in Brenken, wo die Kilianskirche schon als Bauwerk ein hohes Alter hat.² Ob ihre Gründung aber in das 9. Jahrhundert hinabreicht, ist zweifelhaft.³ Der Obödientarius besaß die Kirche zu Brenken und hatte später auch das Patronatrecht über das 1368 gestiftete Benefizium s. Nicolai.⁴ Auch in Lichtenau war der Obödientarius wenigstens noch Kollator der Vikarie, für welche die Stadt das Präsentationsrecht besaß.⁵ Die Pfarrkirche ad s. Kilianum zu Lichtenau hat den Patron wohl übernommen von der alten Hauptkirche des Sorathfeldes, welche den bezeichnenden Namen Kerekthorp trug. Diese Kirche lag in der Nähe der jetzigen Stadt Lichtenau und ist infolge der Gründung der Stadt verfallen; die Pfarrei Lichtenau besitzt auf der Wüstung noch Eigentum.⁶ —

¹ Wirinbertus duo curtilla in pago Thietmelli et in villa Aldenthorpo et XL iugera et X iugera in Remikenhusun et insuper medietatem cuiusdam silvule in Bennenberge sancte Patherbrunnensi ecclesie et domino ac venerabili Immado eiusdem sedis episcopo in proprium tradidit, legavit, concessit. Ea videlicet ratione ut prefatus episcopus I. tres villas Odisthorp, Lauenhusun, Thesperi ad ecclesiam, que in Odisthorpe sita et consecrata est, terminaret et terminationem episcopali banno firmaret. (Ibid.)

² Wilhelm Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen. Leipzig 1853, S. 91: „Merkwürdig tief liegt der Fußboden der Kirche, denn man steigt auf 10 Stufen vom südlichen Portal aus hinunter. Das eine dieser Tore heißt das Erwitter, und es knüpft sich daran die im Volke fortlebende Tradition, daß die Kirche zu Brenken für die ganze Umgegend lange Zeit das einzige Gotteshaus gewesen sei, und daß selbst die Einwohner von Erwitte hierher gehört haben. Auch schreibt man wohl, wie an so manchen Orten in Westfalen, die Gründung der Kirche Karl dem Großen zu. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß es ein Bauwerk des 12. Jahrhunderts ist, welches wir vor uns haben.“ — Vgl. Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 122; 23 (1863), S. 278; 44 II. (1886), S. 81 ff.

³ S. auch Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren (Invent. der nicht-staatl. Archive), Münster 1915, S. 2. — Unter Bischof Meinwerk schenkte eine Cunigunda der Kirche zu Paderborn ihre Besitzungen im Almegau zu Brenkiun usw. Die Kirche selbst ist noch nicht erwähnt. W. U.-B. I, Reg. Nr. 859, S. 159.

⁴ Cuius quidem altaris (s. Nicolai) collacio sive ius patronatus ad personam sive obedienciarium dicte ecclesie in Brenken iugiter debet pertinere; oblationes super dictum altare venientes plebanus in Brenken habebit etc. Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren S. 67. 1656 bei der Visitation drückte der Pfarrer das Rechtsverhältnis mit den Worten aus: Pasto-ratus praesentatio et collatio pertinet ad reverendissimum et praenobilem obedienciarium pro tempore. Vp ep. Praep.

⁵ Status ecclesiarum archidiaconatus praepositurae insignis collegiatae ecclesiae ss. apostolorum Petri et Andreae Bustorffiensis. Ms. in folio. St.-A. Münster, Paderborner Capselarch. Caps. 277, 9.

⁶ Vgl. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 122 f. 38 II (1880), 141 f. 40 II (1882), S. 16 f. 19 f. 43 II (1885), S. 51 f.

Mit Recht wird auch der Kirche ad s. Kilianum zu Löwen ein hohes Alter zugeschrieben.¹ Die Pfarrei wird 1123 bereits genannt.² Besondere Beziehungen zur Domkirche lassen sich indessen nicht nachweisen. — Die gleichfalls sehr alte Kilianskirche zu Welda³ wird in einem Streite zwischen dem Propste von Schildesche und dem Domdechanten Rabodo von Paderborn dem letzteren und zwar als bleibender Besitz für diese Prälatur 1238 zugesprochen.⁴ Der Paderborner Kirche gehörte wenigstens ein Teil der alten Pfarrkirche zu Bellersen; dieser Teil kam unter Bischof Meinwerk an den Priester Wulfdag als Entschädigung für die Güter, welche Wulfdag in Baddenhausen an die Domkirche in Paderborn geschenkt hatte.⁵ Endlich ist die Kirche in Daseburg zu nennen, der ein hohes Alter zukommt, und die wegen der Besitzungen der Paderborner Kirche daselbst dieser wahrscheinlich gehört hat.⁶

§ 7.

Die bischöflichen Kirchen.

Die Gründung einzelner Kirchen durch die Bischöfe ist bezeugt; andere erscheinen im Eigenbesitz der Bischöfe, ohne daß die ursprünglichen Verhältnisse genauer zu erkennen wären. Von dem zweiten Bischof Badurad (815—862) wird gerühmt, daß es seine erste Sorge gewesen sei, durch seinen ganzen Sprengel neue

¹ Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 122 f. 41 II (1884), S. 182 f.

² W. U.-B. I, Cod. Nr. 191, S. 150. Helinburch schenkt dem Stifte Heerse Güter: *sitos in villa Overide nominata, in parrochia Lovene.*

³ Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 123. 41 II (1884), S. 186. Ein Pfarrer Joh. de Wellethe wird zuerst 1224 (1225) genannt. W. U.-B. IV, Nr. 137, S. 93.

⁴ Der Streit wurde durch ein Schiedsgericht Paderborner Kanoniker zum Austrag gebracht und die Parteien fest an die Entscheidung gebunden. Nach Prüfung der Dokumente sagen die Schiedsrichter: *coram capitulo nostro predictis partibus presentibus publicari fecimus et habito consilio eandem ecclesiam in Wellede cum pertinentiis suis decanatu perpetuo adiudicavimus et adiudicamus.* — Die Kirche zu Welda war demnach der Domdechanei inkorporiert. W. U.-B. IV, Nr. 280, S. 183.

⁵ Vita Meinweri l. c. p. 120. W. U.-B. Reg. I, Nr. 783, S. 153. Diekamp, Supplem. Nr. 651, S. 110. Westf. Ztschr. 37 II, (1879), S. 53. Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 129; 41 V (1884), S. 184.

⁶ Die Kirche war dem hl. Alexander, dessen Translation 851 nach Wildeshausen erfolgt war, geweiht. — Für die Tradition, welche Graf Dodico an die Paderborner Kirche machte, erhielt er auf Lebenszeit: *quidquid in Desburch . . . ad ecclesiam Paterbrunnensem proprietatis pertinebat.* W. U.-B. I Cod. Nr. 95, S. 76 (1018); vgl. I Reg. Nr. 891, S. 163. Diekamp, Supplem. Nr. 768, S. 119.

Kirchen zu bauen.¹ Ob die Bauten aus Bistumsgut und für das Bistum vollzogen sind, läßt die Nachricht nicht erkennen, ebenso wenig lassen sich bestimmte Kirchen als Gründungen Badurads nachweisen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man die Kirche in Brakel für die Zeit Badurads ansetzen.² Der Nachfolger, Bischof Liuthard (862—887), gründete im Verein mit seiner Schwester Walburg für seine Familie das Stift Neuenheerse.³ Die dort wahrscheinlich schon vorhandene Kirche⁴ erwarb er vom Bistum, von dem er auch die Dotierungsgüter für das Stift gegen Familienbesitz eingetauscht hatte. Während die vom Stifte nach der Verfügung Liuthards zu entrichtende Abgabe noch der Paderborner Kirche zufloß,⁵ erhielt unter Bischof Unwan (918—935) nicht mehr das Bistum, sondern der Bischof die ständige Abgabe für die Umwandlung eines Lehnbesitzes des Stifts an Zehnten in freies Eigentum.⁶ Das Kanonissenstift hat stets die Pfarrseelsorge ausgeübt⁷ und auch für die Kirche, die wenigstens später Stifts- und Pfarrkirche zu-

¹ Haec illi (Badurado) cura prima imminabat, aeclesias per omnem parrochiam suam sub celeritate construere, principalem vero basilicam ingenti decore et grandi opere extollere. Translatio s. Liborii c. 6 (MG. SS. IV, p. 151).

² Bei der Translation der Gebeine des hl. Vitus nach Corvey 836 wurde in Brakel zum letzten Male Halt gemacht. Daraus schließt man auf das Vorhandensein wenigstens einer Kapelle daselbst. Die Pfarrkirche wird 1213 erstmals urkundlich genannt. Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 253; 28 (1869) 221.

³ Die Vorgänge bei der Gründung sind genau geschildert in der Urkunde, mit welcher am 16. Mai 868 eine in Worms abgehaltene Synode der Mainzer Kirchenprovinz auf Bitten des Bischofs Liuthard die Gründung bestätigt. Diekamp, Supplem. Nr. 275, S. 38 f. Tenekhoff, Die Paderborner Bischöfe S. 13. 19.

⁴ Wilmans Kaiserurk. I, S. 526 ff. Auf dem Reichstage zu Forchheim bestätigen Bischöfe und Äbte die Stiftung (890). Diekamp, Supplem. Nr. 321, S. 49. Das parrochia der Urkunde wird „Diözese“ (Paderborn) und nicht „Pfarrei“ (Heerse) bedeuten. Für „Diözese“ findet sich freilich in derselben Urkunde noch: sedes Paderbrunnensis, ecclesia P. — Vgl. indessen Diekamp, Supplem. Nr. 275, S. 38 f. Schäfer, Kanonissenstifter, S. 83.

⁵ Diekamp, Supplem. Nr. 275, S. 39. — Mundiburdium et defensionem de rectore praefatae Paderbornensis ecclesiae habeat praefatum monasterium Herisi et per unumquemque annum quatuor solidos ad eandem ecclesiam persolvat. Bestätigungsurkunde Kaisers Ludwig des Deutschen 871 Juni 13. Wilmans, Kaiserurk. I, Nr. 36, S. 171. Diekamp, Supplem. Nr. 280, S. 41 f.

⁶ Der Akt erfolgt auf Bitten des prepositus Paderbrunnensis ecclesiae cum senatu. — Qua de re rogata (!) hac concessi ratione, quatinus singulis annis iam supra commemorati monasterii episcopo in argento vel in uno caballo aut in quocunque, quod eis ad tempus contigerit, negotio XX siclorum precium, quod Saxonice pund nominamus, exinde tribuatur. Wilmans, Additamenta Nr. 3, S. 3.

⁷ Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 69 f. Weitere Pfarrer s. Register Westf. Ztschr. s. v.

gleich war,¹ Sorge getragen.² Bischof Meinwerk (1009—1036) gründete das Stift Busdorf, erbaute dessen Kirche nach dem Plane der hl. Grabkirche in Jerusalem und dotierte bei der Kirchweihe am 25. März 1036 Stift und Pfarrei.³ Die Pfarrgründung ist mit allen Einzelheiten berichtet.⁴ Da das Stift die Pfarrseelsorge auszuüben hatte und die Stiftskirche Pfarrkirche war,⁵ hafteten die Dotationsgüter des Stiftes zugleich für die Erhaltung der Pfarrkirche. Die zu Südborchen erbaute Pfarrkirche schenkte Bischof Meinwerk dem gleichfalls von ihm gegründeten Kloster Abdinghof.⁶ Dieser Bischof hat noch eine Reihe anderer Kirchen vergeben; in

¹ Ob zunächst die ursprüngliche Pfarrkirche neben der Stiftskirche fortbestanden hat, läßt sich nicht sicher feststellen. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 70; 69 II (1911), S. 288, 310 f.

² Die jetzige Kirche bewahrt unter den gotischen Umbauten Reste der von der Äbtissin Hogardis zum Teil auf eigene Kosten 1165 erbauten romanischen Säulenbasilika. W. U.-B. II, Reg. Nr. 1912, S. 45. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 81.

³ Vita Meinweri l. c. p. 159. W. U.-B. I, Reg. Nr. 993, S. 175. Die Gründungsurkunde W. U.-B. I, Cod. Nr. 127. S. 98 ff.

⁴ Die Vita Meinweri l. c. sagt im Anschlusse an die Gründungsurkunde (l. c. p. 99): *Ponebam etiam terminum, ut unaquaeque solet habere ecclesia, audiente clero meo cunctoque populo congregato, nullo contradicente, sed magis voluntati mee in omnibus consentiente, confitente universo clero haec omnia sine ulla contradictione posse fieri.* Anton Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatsstiftes Busdorf zu Paderborn von seiner Gründung bis zur Aufhebung. Westf. Ztschr. 73 II (1915), S. 36 ff.

⁵ Die ganze Gründungsurkunde handelt von der Stiftung der „ecclesia“ Busdorf, für welche auch der Pfarrbezirk umschrieben wird. Diese Pfarrkirche ist Kollegiatskirche: „In hac autem ecclesia canonicos Deo servientes congregavi, quibus victum et vestitum de propriis bonis ministravi.“ Bei der Gründung der neuen Busdorfpfarre war nicht die Gaukirche, sondern der Dom die Mutterkirche. Es erscheint nämlich in der Urkunde der Dompropst Hosadus als *prepositus matris ecclesiae*. Die Pfarrechte wurden dem Stifte zuerst von Papst Lucius III. 1182 (1183) Mai 30, zugleich mit allem Besitz bestätigt: *tam in decimis quam in curtibus in areis, mancipiis, in parrochia, que est super quinque villas, quarum nomina sunt hec: Aspethera, Hildelinghusen, Hassvitheusen, Hohensili, Asbehtinghusen.* — Bischof Siegfried von Paderborn schlichtete 1183 den Streit um die Pfarrechte zwischen dem Stifte und dem Pfarrer Theoderich von der Gaukirche dahin, daß der Aspedere genannte Stadtbezirk zu den Lebzeiten des genannten Pfarrers geteilt bleibt zwischen Gau- und Busdorfkirche. In Synodalsachen müssen sich die Einwohner des ganzen Bezirks dem Dompropste als Archidiakon in der Gaukirche stellen. Wilms, Addit. Nr. 64 und 65, S. 56 und 57. — W. U.-B. IV, Nr. 22, S. 18 (1206 November 18) bestätigt Innocenz III. dem Busdorfstifte die Besitzungen und wiederum die Pfarrei über die genannten 5 Bauerschaften. Bei der 1231 erfolgten Neuregelung der Pfarrgrenzen zwischen der Dom-, Gaukirch- und Marktkirchpfarre wurde die Busdorfpfarrei nicht weiter berührt. W. U.-B. IV, Nr. 201 ff., S. 131 ff. Über die weiteren Schicksale der Stiftspfarre s. Voß, a. a. O. S. 39 ff.

⁶ S. o. S. 25.

dem späteren Territorium des Fürstbistums Paderborn gehörte dem Bischof die Kirche zu Pömbesen. Meinwerk übertrug diese Kirche nämlich dem Priester Wulfdag als Entgelt für die Schenkung in Baddenhausen an die Domkirche; die Mutter des Priesters erhält eine Getreiderente in Pömbesen.¹ Die Paderborner Bischöfe sicherten sich auch später die Rechte an der Kirche.² Eigentumsrechte beanspruchten die Paderborner Bischöfe auch an der Kirche in Herstelle, die Bischof Simon 1276 noch als „capella nostra“ bezeichnet.³ Ein alter bischöflicher Haupthof war Sudheim bei Lichtenau. Die daselbst erbaute Pfarrkirche, die im 16. Jahrhundert zugrunde gegangen ist, dürfen wir als bischöfliche Gründung ansehen.⁴ Ein

¹ Vita Meinweri I. c. p. 120. 159. W. U.-B. I, Reg. Nr. 783, S. 158. Eduard Krömecke, Das Pfarrdorf Pömbesen und seine Filialen. Westf. Ztschr. 32 II (1874) S. 117 ff.

² So bezog Bischof Simon I. (1247—1277) lange Jahre den Zehnten zu Pömbesen; er bekannte freilich in seinem Testamente, daß dieser der Kirche in P. gehört habe: Item decima Pomecen pertinuit et pertinebit ecclesie Pomecen, quam decimam diu recepi minus iuste. W. U.-B. IV, Nr. 1472, S. 704 (1277 Juni 6). Darum hat Bischof Bernhard V (1321—1341) auch noch 1324 die Inkorporation der Pfarrei P. an das Kloster Marienmünster vollzogen. Fr. X. Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher inkorporierten Pfarreien. Westf. Ztschr. 45 II (1887), S. 129 ff.

³ Die Kirche in H. soll Karl der Große gebaut haben. Er kam allerdings im November 797 an die Weser und verweilte mit seinem Hofe in dem neuen Heristallum. Ob unter den von ihm damals errichteten Bauten eine Kapelle war, ist jedoch nicht sicher (W. U.-B. I, Reg. Nr. 223, S. 79. Diekamp, Supplem. Nr. 232, S. 15. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 160; s. die Bemerkung von Koch, das. 20 (1859), S. 118. — Daß Karl der Große dort einen Bischofssitz errichtet hat (Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, I, S. 54) ist sicher unwahr. Immerhin wäre es möglich, daß die Besitzungen der Paderborner Bischöfe in H. auf die fränkische Zeit zurückgehen. Als Pfarrei wird H. zuerst in der Urkunde erwähnt, mit welcher es dem Archidiakone von Helmarshausen unter Bischof Poppo (1076—1083) unterstellt wurde (Bestätigungsurk. Papst Cölestin III. 1192 Juni 13). Giefers, Westf. Ztschr. 29 (1871) S. 6, Anm. 6. Wenck, Hessische Landesgeschichte U.-B. II, S. 122. W. U.-B. V, Nr. 155, S. 64. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 160. F. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 21 f. Bei einer Abpfarrung bezeichnet Bischof Evergis (1160—1178) den Ort H. als villa nostra. W. U.-B. I Cod. Nr. 351, S. 113 (1171). — 1276 verkauft Bischof Simon dem Kloster Brenkhausen einen Zehnten in Eldessen: ad capellam nostram Herstelle quondam pertinentem. W. U.-B. IV, Nr. 1447, S. 693. — Capella nostra kann in der Urkunde nicht eine Burgkapelle sein, wie Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter. Münster 1914, S. 104 angenommen wird.

⁴ W. U.-B. I, Cod. Nr. 127, S. 99 (1036). Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 12; 40 II (1882), S. 16 f.; 43 II (1885), S. 49. — Die Kirche wurde im 14. Jahrhundert bekannt durch die Reisebeschreibung des Pfarrers Ludolf (1336 bis 1341). Evelt, Ludolf von Sudhem, Pfarrer im Hochstift Paderborn, und dessen Reise nach dem Hl. Lande. Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 1 ff. Die Gründung der Stadt Lichtenau ist nicht ohne Einfluß geblieben auf das Bestehen des

Nebenhof des bischöflichen Haupthofes Enenhus war Dahl.¹ Die der hl. Margaretha² geweihte Pfarrkirche ist darum ebenfalls als bischöfliche Eigenkirche anzusprechen. Als Pfarrei wird die „villa Dal“ 1231 dem Archidiakone des Dompropstes zugewiesen.³ In der Mark der gleichfalls zum bischöflichen Haupthofe Enenhus gehörigen villa Imminchusen ließ Bischof Bernhard III. (1204—1223) eine Rodung anlegen, auf welcher er eine Kapelle errichten ließ, die er den Liten der Villa als Pfarrkirche bestimmte. Die Rodung erhielt den Namen Dörenhagen.⁴ Zwei weitere bischöfliche Kirchen gingen in den Besitz von Benediktinerinnenklöstern über. Bischof Bernhard I. (1127—1160) vermehrte das durch einen gewissen Heinrich dem Kloster Gehrden geschenkte Dotationsgut noch durch anderen Grundbesitz und besonders durch die Pfarrei und die Kirche zu Gehrden samt ihrem Vermögen.⁵ Die Gründung des

Ortes. Der Pfarrbezirk von S. ist in den der Pfarrei Lichtenau aufgenommen. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 17 ff.; 43 II (1885), S. 49.

¹ W. U.-B. C. I, Nr. 127, S. 99 (1036).

² Name und Lage des Ortes passen zu der Wahl der Patronin; dazu s. H. Kampschulte, Die westfälischen Kirchen-Patrozinien. Paderborn 1867, S. 156 f. Heinrich Samson, Die Schutzheiligen. Paderborn 1889, S. 266. Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster. Freiburg 1903, S. 52 ff. — Die Errichtung der Kirche wird der Patronin wegen nicht vor 1100 anzusetzen sein.

³ Die älteren Nachrichten zur Pfarrei und Kirche s. Westf. Ztschr. 44 (1886), S. 88. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn. Münster 1899, S. 11.

⁴ Da der Meier des Hofes den Liten die versprochenen Vergünstigungen nicht gewährte, begruben diese ihre Toten erst noch bei der alten Mutterkirche, der Gaukirche in Paderborn. Der Bischof zwang sie zur Anerkennung der neuen Pfarrkirche. Die Vorgänge sind genau dargestellt W. U.-B. IV, Nr. 101, S. 70 (1222 October 23): *prefati litones ad capellam in Indagine constructam, sicut ordinatum fuerat, respectum propter iniuriam eis a predicto villico illatam habere contempnentes, funera eorum ad ecclesiam Rurensem, cui prius pertinebant, deportabant, volentes sicut prius in omnibus ad eandem ecclesiam respectum habere.* — Der neuen Pfarrkirche wurden noch die Ortschaften Eggerinchusen und Arthe (Busch) zugewiesen aus der Pfarrei Keriethorp. W. U.-B. IV, Nr. 111, S. 76. — Der Pfarrer Gerhardus nennt sich 1222: *plebanus de Novali Imminchusen*, und 1223: *Gerhardus de Indagine*. Vgl. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 70. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn, S. 20.

⁵ *Tradidimus eidem cenobio in Gerdene ecclesiam et donum altaris cum dote et mansis dotalibus videlicet quinque mansis in Gerdene et quatuor in Dallesen, parrochiam eciam cum omni iuris integritate, quod nostri erat officii.* Der Priester Samuel verzichtete auf sein Benefizium; der Archidiakon Bertoldus gab seine Zustimmung. W. U.-B. II, Cod. Nr. 256, S. 43. Bischof Bernhard IV. von Paderborn bestätigte dem Kloster 1245 Januar 7 die Pfarrechte: *omnibus modis volumus, quod secundum privilegia*

Benediktinerklosters Willebadessen erfolgte nur 3 Jahre nach der des Klosters Gehrden. Hier wurde die kleine Kirche mit ihrem Stiftungsgute der Stammbesitz des Klosters.¹

Von auswärtigen Bischöfen sind vielleicht zwei Kirchen des Paderborner Landes erbaut worden. Kaiser Otto I. schenkte 965 dem Erzbisum Magdeburg den Haupthof zu Rösebeck bei Warburg. Der neue Grundherr mag daselbst die dem hl. Mauritius geweihte Kirche erbaut haben.² Bei dem Städtchen Borgentreich lag eine jetzt wüst gewordene Ortschaft Sunrike. Das dortige große Gut samt der darauf errichteten Kapelle schenkte Bischof Bruno von Würzburg 1036 seinem Bistum.³ Einige andere bischöfliche Kirchen werden bei den späteren Inkorporationen genannt.

et ordinationem predecessorum nostrorum de ecclesia parochiali in Gerdene ordinatis et faciatis in ea per priorem vestrum ad utilitatem ipsius cenobii sacerdotem instituentes et pro tempore, si necesse fuerit, et utilitas ipsius cenobii requisierit removens, qui de communionibus, victualibus et expensis dicti cenobii sustentetur et remuneretur, ita quod nullum penitus ex hoc ius in dictam ecclesiam parochialem consequatur, sed in iure patronatus, dono altaris et investitura et in omnibus suis pertinentiis dicta ecclesia parochialis ad predictum cenobium pleno iure pertineat, prout in privilegiis et scriptis authenticis super hoc plenius continetur. W. U.-B. IV, Nr. 341, S. 228. — Der päpstliche Legat Petrus Caputius spricht die Bestätigung ähnlich aus: cum Bernhardus Paderbornensis episcopus una cum consensu capituli sui parochialem ecclesiam in Gerdene ad vos pleno iure spectantem pia et provida liberalitate vobis in usus proprios duxerit concedendum . . . nos in hac parte autoritate vobis presentium confirmamus. W. U.-B. IV, Nr. 395, S. 258. (1248 August 4.)

¹ Die Gründungsurkunde bei Schaten, *Annales Paderbornenses ad ann. 1149* (der verschiedenen Ausgaben wegen nur so zit.). *Westf. Ztschr.* 37 II (1879) S. 180 und besonders 46 II (1888) S. 136 f. Die Urkunde ist im Pfarrarchiv Willebadessen erhalten geblieben. Ego Bernhardus . . . Paderbornensis ecclesiae episcopus primum locavi in ecclesiola Wilbodesensi sanctimonialium et regulam beati Benedicti profitentes dedique eis ipsum locum ad habitandum et dotem ecclesiae cum omnibus pertinentiis suis ad possidendum. — Außer dieser bischöflichen Eigenkirche erhielt dann das Kloster von dem bischöflichen Ministerialen Lutoldus, der gleich nicht weniger als 6 Töchter in das Klosters einführte, größeren Dotationsbesitz. Aug. Stiewe, *Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen*. *Stud. und Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerord.* 34 (1913) S. 452 f. — Mit der Gründungsurkunde stimmt deren Erneuerung vom 13. April 1158 fast ganz überein. W. U.-B. II Cod. Nr. 313, S. 88. Dazu *Westf. Ztschr.* 46 II (1888) S. 138 f.

² *Westf. Ztschr.* 41 (1883) S. 187. M. G. DD. Otto I. Nr. 282.

³ Wilmans, *Addit. W. U.-B.* Nr. 9, S. 7ff. — Das Gut ist bald aus dem Besitz des Bistums Würzburg in den des Bischofs von Paderborn übergegangen. Als der Elekt Simon von Paderborn 1251 das Gut „cum omnibus pertinentiis“ dem Paderborner Domkapitel verkaufte, wurde die Kapelle nicht mehr besonders erwähnt.

§ 8.

Die Kirchengründungen der Klöster.

Kirchengründungen in der Diözese Paderborn sind nur von zwei geistlichen Instituten, den beiden Benediktinerklöstern Corvey und Abdinghof, ausgegangen. Corvey erhielt in der Karolingerzeit in Beverungen bedeutenden Grundbesitz. Man vermutet darum nicht mit Unrecht, daß es auf dem Haupthofe daselbst noch im 9. Jahrhundert eine Kirche errichtet hat.¹ Eine Pfarrkirche ist dort unter Bischof Poppo (1076—1083) bezeugt;² daran stand dem Kloster nach der späteren Ausdrucksweise das „Patronatrecht“ zu. Die Kirche wurde Corvey 1332 förmlich inkorporiert.³ In Westheim bestand eine Vitus-Kirche, über welche das Kloster das „Patronatrecht“ hatte.⁴ Die Gründung der Kirche geht darum wohl auf Corvey zurück. 1427 wurde sie durch den Corveyer Abt Moritz von Spiegelberg dem Stift Marsberg inkorporiert.⁵ — Corvey besaß in Erkeln einen Haupthof, den Zehnten daselbst und andere Besitzungen, deren Erwerb teilweise vor das Jahr 1000 zurückgeht. Die Kirche unterstand dem Patronatrechte dieses Klosters; sie soll schon im 11. Jahrhundert von Corvey erbaut sein.⁶ — Wegen des Grundbesitzes, den Corvey in Haaren im Kreise Büren besaß, und wegen der Gleichheit des Patrons (s. Vitus) darf man die Gründung der dortigen Kirche auf Corvey zurückführen.⁷ Daß auch die

¹ Die nähere Darstellung bei W. E. Giefers, Zur Geschichte der Stadt Beverungen. Westf. Ztschr. 29 (1871) S. 1 ff. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 29 f.

² W. U.-B. V, Nr. 155, S. 64.

³ Schaten, Annales Paderbornenses ad ann. 1332. Die Inkorporierung geschah, „ut fratrum conventus ecclesiae Corbeiensis indigentiae aliquantulum succurratur“. Giefers vermutet, daß Corvey seit dieser Zeit die Pfarrei B. durch eigene Mönche habe verwalten lassen. Der Bischof inkorporierte zwar die Kirche in der Weise, daß Corvey sie durch eigene Konventualen oder durch Weltpriester als perpetui vicarii verwalten lassen konnte. Daß das Kloster aber eigene Mönche nach B. geschickt habe, ist nicht bezeugt und bei dem adligen Charakter des Stifts unwahrscheinlich.

⁴ W. U.-B. IV, Nr. 119, S. 82. Wigand, Archiv III, 3. S. 7. Westf. Ztschr. 42 II (1884), S. 117.

⁵ Ebenda S. 117 f.

⁶ Die Einzelheiten bei Wilhelm Engelbert Giefers, Geschichte der Stadt Brakel. Westf. Ztschr. 28 (1869) S. 297. Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Höxter, S. 87.

⁷ Westf. Ztschr. 41 (1883), S. 99 und ebenda 44 (1886), S. 93 f.

Vituskirchen zu Hegensdorf¹ und Bühne² von Corvey erbaut worden sind, wird ebenfalls des Patrons wegen angenommen, ist aber nicht näher erweisbar. — Einen rechtlich besser begründeten Anhalt für frühere eigenkirchliche Rechte gibt das spätere Patronatrecht. Darum kann man behaupten, daß die eingegangene Pfarrei Nuttlon oder Nutteln, welche zwischen Dalheim und Meerhof lag, mit den Ortschaften Hattepe, Syrexen und Snevelde vom Kloster Corvey und nicht von den Herren von Büren gegründet ist. Corvey hatte über Nuttlon das Patronatrecht und schenkte noch 1455 die wüsten Dörfer Nutteln, Hattepe, Syrexen, Versede, Boelon und Dorpede dem Kloster Dalheim.³

Daß das Kloster Abdinghof, die Gründung Bischofs Meinwerk, selbst zu Kirchengründungen geschritten ist, läßt sich mehr vermuten als sicher beweisen. Die Kirche in Südborchen wurde dem Kloster von Bischof Meinwerk geschenkt.⁴ Wenn der zweite Abt des Klosters, Wolfgang, daselbst eine Kirche aus Stein errichtete, so handelte es sich nur um einen Ersatzbau für das erste wohl als einfacher Holzbau errichtete Kirchlein. — Bei der Schenkung, die Bischof Meinwerk 1031 dem Kloster machte, wurde auch Andepo *cum decima* genannt.⁵ Als dann Papst Eugen III. dem Kloster 1146 die Besitzungen bestätigte, führte er auch Andepo *cum ecclesia* an.⁶ Die Kirche ist danach zwischen 1031 und 1146 erbaut worden; als ihren Erbauer müßte man in erster Linie das Kloster Abdinghof vermuten, weil ihm der Ort und der Zehnte daselbst gehörten. Der Kirchort Ampen oder Annepen lag zwischen Hegensdorf und Kedinghausen und war 1400 samt der Kirche schon wüst geworden.⁷ Im Jahre 1183 wird ein weiterer Kirchenbesitz Abdinghofs erwähnt. Papst Lucius III. bestätigte damals dem Kloster: Edinhusen et ecclesiam ibidem. Der jetzt wüste Pfarrort Edinhausen lag südöstlich von Wünnenberg. 1261 erscheint noch ein Pfarrer Bertoldus

¹ Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 83.

² Westf. Ztschr. 41 II (1883), S. 184.

³ Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 53 ff.

⁴ S. o. S. 25.

⁵ Vita Meinweri l. c. p. 156. W. U.-B. I. R. Nr. 974, S. 193. Die Urk. bei Schaten, Ann. Paderborn. I ad ann. Vgl. Greve, Geschichte des Benediktinerklosters Abdinghof in Paderborn. Paderborn 1894, S. 23.

⁶ Westf. U.-B. V, Nr. 54, S. 19 ff. — II. R. Nr. 1671, S. 19. Schaten, Ann. Paderb. ad ann.

⁷ Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 281; 43 II (1885), S. 57 f.

von Edinchusen. Wann später Pfarre und Kirche zugrunde gegangen sind, steht nicht fest. Vielleicht ist die Pfarrei nach Wünnenberg verlegt und sind die Bewohner dorthin verpflanzt. Die frühere Stätte der Kirche ist noch bekannt als „Edinchauser Kirche“.¹ Über den Erbauer der Kirche läßt sich ebensowenig Sicheres sagen!

§ 9.

Die Kirchengründungen privater Grundherren.

An erster Stelle zu nennen ist die Kirche zu Böddecken, welche unter Bischof Badurad (815—862) durch den Paderborner Diakon Meinolf, einen begüterten edeln Sachsen, errichtet wurde. Wie sehr die Sage auch die wirkliche Gründungsgeschichte des Kanonissenstiftes Böddecken überwuchert hat, die Tatsache der privaten Gründung des Stiftes durch den hl. Meinolf steht fest.² Mit dem Stifte war auch die von den Kanonikern am Stifte verwaltete Pfarrei verbunden.³ Die Unterhaltung der Kirche lag dem Stifte ob; als das Stift am Ende des 15. Jahrhunderts die Kirche verkommen ließ, war dadurch auch die Pfarrei mitbetroffen, ein Grund mehr, das Kloster zu reformieren.⁴ — Die Rechtsverhältnisse der in der Nähe des Klosters gelegenen Pfarrkirche „Kercherch“ sind noch nicht hinreichend geklärt; es ist möglich, daß die Kanoniker des Kanonissenstiftes den Pfarrgottesdienst in dieser Kirche versehen haben.⁵ 1410 wurde das Benefizium der verwaisten Kirche mit einigen andern Benefizien in eine Kapelle nahe bei dem Kloster verlegt.

¹ W. U.-B. II, Cod. Nr. 431, S. 164 f. W. U.-B. IV, Nr. 446, S. 283; Nr. 873, S. 543. Seibertz, U.-B. I, Nr. 319, S. 401. Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 288 f. 43 II (1885), S. 57.

² W. U.-B. R. I, Nr. 354, S. 99. Dazu Diekamp, Supplem. Nr. 211, S. 29. Als Gründungsjahr wird 837 vermutet.

³ Schäfer, Kanonissenstifter S. 74; 78, Anm. 4; 100, Anm. 10.

⁴ Über den Zustand der verödeten Kirche bei der Überführung der Windesheimer Augustinerchorherren nach B. s. Jansen, Cosmidromius Gobellini Person p. 174 ff. Der Wortlaut der Reformationsurkunde läßt keinen Zweifel darüber, daß mit der Kirche des Stiftes auch der Pfarrgottesdienst verbunden war: *abbatissa primum ipsius abbacie dignitatem, deinde canonice, dehinc rector parrochialis et demum beneficiati exteri canonicatus et prebendas, ecclesiam cum cura animarum et beneficia ecclesiastica . . . resignarunt.* Die Urkunde (1461 Fürstent. Paderb. im St.-A. Münster) nennt genauer: *Iohannem Restik presbiterum curatum, Hermannum Ritewege assertum rectorem capelle s. Martini desolate.* (l. c. p. 181.)

⁵ Vgl. zu der Kirche: Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 138; 23 (1863), S. 279; 44 II (1886), S. 96.

Nicht lange nachher erfolgte dann die Verlegung in die Klosterkirche zu Böddeken und zwar an den Altar s. Liborii.¹ Kein geringeres Alter als der Kirche zu Böddeken kommt der von dem Edlen Sidag im Almegau erbauten Kirche zu; denn den von den Erben Sidags errichteten steinernen Neubau der Kirche weihte Bischof Liuthard (862—887) ein.² Unter dem gleichen Bischöfe wird auch die Pfarrkirche in Atteln erwähnt; der Pfarrer Meinhard dieser Kirche soll nämlich zur Erhebung der Gebeine des hl. Meinolf im Kloster Böddeken, die 877 durch Liuthard erfolgte, nicht unwesentlich beigetragen haben.³ Der erste Erbauer der angeblich als Kollegiatkirche⁴ zu Ehren Marias errichteten Kirche zu Atteln ist unbekannt. Sie befindet sich später im Besitze des Grafen Bernhard von Malsburg; von ihm kaufte das Kloster Abdinghof die Kirche für 16 Mark Silber zum Besten seiner Mönche. Bischof Heinrich II. bestätigte 1123 dem Kloster den Erwerb der Kirche.⁵ Eine alte

¹ L. Schmitz-Kallenberg, Monumenta Budicensia, Münster 1915. I, S. 44 Anm. 10 auf Grund der Urkunden im Copiar. Budic. — Der Dompropst gab (als Archidiakon) seine Zustimmung zu der endgültigen Verlegung 1432 April 7.

² S. oben S. 22.

³ Diekamp, Suppl. Nr. 288, S. 44. Zum Datum vgl. Tenckhoff, Paderborner Bischöfe S. 20 Anm. 9. Schaten, Annales Paderbornenses ad ann. 897.

⁴ W. U.-B. R. I, Nr. 1482, S. 232. Cod. dipl. Nr. 194, S. 151. Schaten, Annal. Paderborn. ad ann. 1120. Die Urkunde trägt hier die verkehrte Jahreszahl 1120. Antiquiores nostri dixerunt, ibidem quondam fuisse congregationem in honore sancte Dei genitricis Marie coadunatam, in cuius honore eadem basilica est dedicata. Nunc vero . . . vix parva quedam vestigia huius rei dinosci possunt. — Die Urkunde gehört in den Kreis der Abdinghofer Fälschungen; s. R. Wilmans, Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinweri. Westf. Ztschr. 34 (1876), S. 18. („Aber auch der Schrift nach gehört sie ganz in den Kreis dieser Fälschungen.“) Prof. Tenckhoff-Paderborn, der sich mit den Abdinghofer Urkunden für die Vorbereitung der Neuherausgabe der Vita Meinweri eingehend beschäftigt, hält auch die äußere Fälschung für erwiesen, glaubt aber, und namentlich mit Rücksicht auf die zitierte Besonderheit der Urkunde, den Inhalt als vollkommen echt ansehen zu müssen.

⁵ Abt Hamuko kauft die Kirche zum Nutzen seines Klosters (temporalibus rebus pro subditorum necessitatibus explendis sedule deditus Bernhardum comitem Volkoldi de Malsburgh, cuius propria fuit ecclesia . . . adiit). Der Abt einigt sich mit dem Grafen über den Kaufpreis: conventionem pro ecclesia cum eo faciens sedecim ei marcas spopondit. Als dann der Kaufpreis vom Abte erlegt ist, tradiert ihm der Graf die Kirche und bestätigt die Tradierung: abbate autem memoratum argentum persolvente . . . Bernhardus hanc traditionem laudavit, stabilivit ac firmavit. Der Bischof Heinrich bestätigt dem Kloster sodann den Besitz der Kirche: ipsam ecclesiam cum omnibus suis appenditiis acquisitis seu acquirendis nostra pontificali auctoritate ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in Patherbrunnon

Hauptkirche des Paderborner Landes ist Boke im Kreise Büren; sie soll von dem Bischofe Badurad (815–862) gegründet sein. Darüber ist Sicherheit nicht zu gewinnen.¹ Im Jahre 1101 war die Kirche Eigentum der Gräfin Beatrix, Gemahlin des Grafen Erpho von Padberg, welche Boke als Erbgut besaß. Graf Erpho bestimmte neben mehreren anderen Kirchen auch die zu Boke mit ihrem Dotationsgute zur Fundierung eines neuen Benediktinerklosters.² Auf das Erbe der Gräfin Beatrix zu Boke machten jedoch Verwandte Anspruch³, und darum verlegte der Graf Erpho das Kloster nach Flechtdorf in Waldeck. Nach dem Tode Erphos erwarb Erzbischof Friedrich von Cöln 1120 die Burg Padberg mit den zugehörigen Kirchen und auch das Kloster Flechtdorf. Diesem bestätigte er den Besitz der Kirche zu Boke samt ihrem Dotierungsgute.⁴ — Vielleicht angeregt durch das Beispiel Erphos von Padberg schenkte Widekind von Schwalenberg neben anderen Besitzungen auch seine Kirche in der Nähe der Burg Schwalenberg zur Gründung

confirmamus. — Die Privilegienurkunde Eugens III. bestätigt 1146 Mai 7 dem Kloster: *Atlon cum ecclesia et decima super curtem*. Der Abt hat das Präsentationsrecht für den Pfarrer, dem der Bischof die *cura animarum* überträgt: *nobis vero pro rebus temporalibus debitam subiectionem exhibea(n)t*. — W. U.-B. R. I, Nr. 1671. Schaten, *Annal. Paderb.* I ad ann. 1146. W. U.-B. V, Nr. 54, S. 19 ff.

¹ Bessen, *Gesch. d. Bistums Paderborn* I, 86. *Westf. Zeitschr.* 44 II (1886), S. 72. Schmitz-Kallenberg, *Kreis Büren* S. 2: „gegründet im 9. Jahrhundert“ . . . — Die Angaben gehen zurück auf die Bemerkung in der Gründungsurkunde des Klosters Flechtdorf (Seibertz, *Urkundenbuch* I, Nr. 37, S. 42; hier sind die früheren Drucke verzeichnet: *super reverenda ossa beati Landolini confessoris, quae sanctae memoriae Baduradus Paderbornensis episcopus de dioecesi Cameracensi transtulit et in loco, qui dicitur Boca, integraliter deportavit, novellam plantationem religionis s. Benedicti construximus*). Dazu W. U.-B. I, Reg. Nr. 349, S. 98; Nr. 1316, S. 214; Diekamp, *Suppl.* Nr. 210 a, S. 28. Tenekhoff, *Paderborner Bischöfe*, S. 10.

² Bischof Heinrich II. von Paderborn bestätigt 1101 die Stiftung. Erpho comes in diocesi nostra cenobium in honorem s. Dei genitricis in fundo, qui Boca nuncupatur super Lippiam fluvium sito, qui coniugi eius domine Beatrici hereditaria successione competeat, instituit; unter den Gütern des Klosters wird nun genannt: *supradictum praedium Boka cum ecclesia et dote*. Die Urkunde ist vollständig gedruckt Schaten, *Annal. Paderborn.* I, ad ann. 1101; im Auszuge Seibertz, *U.-B. I*, Nr. 36, S. 41.

³ Die Grafen de Nitha V. et B. Vermutet werden Volmar und Bernard von Itter. Joh. Suibert Seibertz, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen*. Arnberg 1845. I, 2, S. 385. Anm. 162. Wilhelm Dersch, *Die Flechtdorfer Chronik des Priors Liborius Daniel aus Heiligenstadt*. Marburg 1914, S. 273, 328.

⁴ *Castrum Patberg cum allodiis omnibusque appendiciis videlicet ecclesiis etc. acquisivimus; er bestätigt Flechtdorf: in Boka ecclesiam cum manso et praedium cum mansis attinentibus*. Seibertz, *U.-B. I*, Nr. 41, S. 47.

eines Benediktinerklosters, das den Namen Marienmünster erhielt und 1128 von dem Bischofe Bernhard I. von Paderborn bestätigt wurde.¹ Die Kirche zu Marienmünster war Kloster- und Pfarrkirche.² Der Pfarrbezirk war ein weit ausgedehnter. — Noch ungefähr 200 Jahre später, am 30. November 1314, schenkte ein Schwalenberger dem Kloster Marienmünster die Kirche zu Sommerzell, welche demnach ihren Ursprung diesem Geschlechte verdankt.³ — Von dem späteren Kirchenbesitz der Grafen von Everstein ist hier die Kirche zu Dalhausen im Kreise Höxter zu nennen. Sie ist erbaut worden von den Besitzern der villa Dalehusen. Als solche treten 1221 die Witwe F. und deren Söhne Themmo und Alexander auf. Sie geraten wegen der zu Dalhausen errichteten Kapelle in Streit mit dem Pfarrer C. zu Eddessen und dem Patron dieser Pfarrkirche, Ritter S. von Eddessen. Der Bischof Bernhard III. von Paderborn (1204—1223) ordnet bei der Abpfarrung die Entrichtung einer ständigen Abgabe an die Mutterkirche an.⁴ Von den Grafen von

¹ W. U.-B. Cod. II, Nr. 205, S. 9. Vgl. Fr. X. Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher inkorporierten Pfarreien. Westf. Ztschr. 45 II (1887) u. ff.; für die Gründung des Klosters das. 46 II (1888), S. 132 f. J. Linneborn, Die vermögensrechtlichen Folgen der Inkorporation für die Pfarreien (Theologie und Glaube. 7 (1915), S. 288 ff. berücksichtigt besonders Marienmünster.

² Ob bei der Gründung des Klosters schon eine ältere Pfarrkirche vorhanden war, geht aus der Bestätigungsurkunde nicht hervor. Man könnte es daraus schließen, daß später von ausdrücklicher Verleihung von Pfarrrechten nicht die Rede ist. Der Graf Wittekind und seine Gemahlin Luttrudis haben für das Kloster eine neue Kirche gebaut: *ceperunt in propria sua hereditate fundare ecclesiam in honorem Dei ac sancte genitricis ipsius Marie virginis, insuper et claustrum, officinas quoque etc.* Als Pfarrei wird Marienmünster bereits im ältesten Archidiakonatsregister 1231 aufgeführt; seine Pfarrrechte sind immerfort anerkannt. Gehrken meinte unrichtig, daß Graf Widekind nur die Kirche und die Gebäude dem Kloster geschenkt habe (Wigand, Archiv I, 4, S. 90). Freiherr von Dalwigk, Die ältere Genealogie des gräflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck. Westf. Ztschr. 73 II (1915), S. 164.

³ Die Schenkungsurkunde der Grafen Albert und Günter, die mit Einwilligung der ganzen Schwalenberger Familie ausgestellt ist, bei Schrader, Regesten Marienmünster. Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 136 f. Linneborn, Vermögensrechtl. Folgen der Inkorporation a. a. O. S. 294.

⁴ W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64 (1221). Die Witwe und ihre Söhne sollen eine jährliche Rente von 2 Mark an die Pfarrkirche Eddessen entrichten: *ita ut ex illis presbiter ibidem deserviens ad prebendam suam marcam et dimidiam percipiat et residuam dimidiam marcam ad prebendam custodis et ad luminaria et reparationem sive alios usus ecclesie distribuet de consilio parrochianorum.* Die Renten sollen innerhalb 3 Jahren für die Mutterkirche bestimmt angewiesen sein; inzwischen ist der die Kirche in Dalhausen bedienende Geistliche für die pünktliche Ablieferung der Rente verantwortlich.

Dassel erhielten die Grafen von Everstein im 13. Jahrhundert das Dorf Dalhausen.¹ Graf Otto von Everstein und seine Brüder übertrugen das Dorf mit dem „Patronatrecht“ über die Kirche 1305 an das Benediktinerinnenkloster Gehrden,² welches eine Niederlassung in Dalhausen beabsichtigte.³ Die Niederlassung hat in Dalhausen sicher nur kurze Zeit bestanden;⁴ die Pfarrkirche verblieb im Besitze des Klosters Gehrden. Den Grafen von Everstein gehörte auch die Kirche zu Wormeln, welche sie 1246 Mai 11 an das neue Zisterzienserinnenkloster Wormeln schenkten.⁵ Die Übertragung der Pfarrkirche an das Kloster wurde 1250 März 21 von dem Erzbischofe Conrad von Cöln bestätigt.⁶ Graf Otto von Everstein schenkte 1250 Dezember 25 dem Kloster Wormeln auch die Kirche zu Heddinghausen.⁷ Die Kirche zu Wormeln ist seit der Schenkung Kloster- und Pfarrkirche zugleich gewesen. — Den Edelherren von Büren verdankt die dortige Stadtpfarrkirche ihren Ursprung. Bei Gründung der Stadt erbauten Bertold und Detmar von Büren auch eine „Kapelle“, welche Bischof Bernhard II. (1188–1204)

¹ Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Höxter. Münster 1915, S. 79. v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Höxter. Höxter 1870. II, S. 241.

² B. v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arolsen 1833. U.-B. Nr. 282.

³ Aus dem Gehrdenener Kopialbuche hat Wilh. Eng. Giefers, Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 7 f. die Urkunde im Auszuge abgedruckt, mit welcher Bischof Otto von Paderborn 1305 Juli 27 die Gerechtsame des neuen Klosters zu Dalhausen und des zu Gehrden an der Pfarrkirche zu D. regelt. Das Kloster D. erhält auch das Recht auf die Oblationen. — Abschr. d. U. im Arch. d. Bisch. G.-V. Paderborn.

⁴ Vgl. Giefers, Copiarium Gerdense. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 8. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 80.

⁵ Es sind die Grafen Conradus, Otto et Hermannus de Eberstein. *Libera mente et pari concordia simul omnes parrochiam in Wormolon ad instaurandum claustrum sanctimonialium ordinis grisei cum dote et omni suo iure . . . liberam contulimus.* W. U.-B. IV, Nr. 364, S. 240.

⁶ *Cum nobiles viri Conradus et Otto comites de Eversteyn et alii fratres ipsorum ius patronatus ecclesie in Wormlo cum omnibus attinentiis, que ad eosdem comites spectabant, vestro monasterio contulerint . . . confirmamus.* W. U.-B. IV, Nr. 416, S. 268; noch einmal im Regest das. Nr. 434, S. 277 mit der Datierung 1251 März 21.

⁷ *Declaramus, quod . . . ecclesiam in Heddinghosen cum nostri filii Alberti omniumque nostrorum heredum consensu coenobio Wormelon contulimus perpetuo iure libere possidendam.* W. U.-B. IV, Nr. 423, S. 271. Vgl. ebenda Nr. 1065, S. 534 (1266 April 8) (patronatum ecclesie in Heddinghosen).

konsekrierte und mit Pfarrechten für das Stadtgebiet ausstattete;¹ in der 1195 darüber ausgestellten Urkunde wurden zugleich die Archidiaconalrechte an der später auch *ecclesia forensis*² genannten Kirche geregelt. Für den um die Stadt liegenden Landbezirk blieb die dem hl. Michael geweihte alte Pfarrkirche, welche links von der Alme zwischen Büren und dem späteren Kloster Holthausen lag, zuständig.³ Diese Kirche gehörte ebenfalls den Edelherren von Büren, welche sie mit ihrem ganzen übrigen Besitze aber von dem Bischofe von Paderborn zu Lehen trugen und nun 1243 mit der Burgkapelle, der Stadtkirche und der Kapelle zu Holthausen dem Bischofe Bernhard IV. zurückgaben, damit dieser mit dem gesamten Kirchenbesitz das neu zu gründende Zisterzienserinnenkloster Holthausen dotieren konnte.⁴ Die Michaels- (oder Archangels-)kirche ist zugrunde gegangen.⁵ — 1384 sprechen die Edlen von Büren von ihren „Kirchspielen“ Elern, Hattepe, Syrexen, Snevelde, Versede und Boclon. In Elern, welches im Unterschiede von Ostelern auch

¹ Es liegen verschiedene Urkunden zu der Regelung der Angelegenheit vor; die von den Herren von Büren ausgestellte Urkunde ist datiert 1195. Hier heißt es: *Idem episcopus capellam a nobis exstructam ibidem dedicavit et nobis et loco eidem proprium pastorem perpetuo per nos inveniendum consensit, cuius parochia intra fossatum eiusdem oppidi limitata est.* Schaten, *Annal. Paderb. ad ann. 1195.* — Die von Bischof Bernhard ausgestellte, nicht näher datierte Urkunde sagt: *capellam in eodem loco dedicavimus constructam eique proprium pastorem perpetuo dedicavimus etc.* W. U.-B. R. II, Nr. 2198. Cod. Nr. 468, S. 187 f. Vgl. Adolf Hüttemann, *Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren.* Büren 1908, S. 39 ff.

² Bertold und Detmar von Büren machen Schenkungen an verschiedene Kirchen: *Bona in Ernesgenvelde, que solvunt sex solidos, contulimus ecclesie forensi in Buren et capelle ante castrum, utrobique fertonem ad luminaria.* W. U.-B. IV, Nr. 84, S. 57 (1220).

³ W. E. Giefers, *Die Pfarrkirche zu Büren.* Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 323 ff. W. Spancken (C. Spancken), *Das Kloster der Cistercienser-Nonnen zu Holthausen bei Büren.* Westf. Ztschr. 56 II (1898), S. 6, Anm. 1.

⁴ *Nobiles de Buren Bertoldus et Bertoldus . . . ecclesias utriusque oppidi de Buren, capellam ante castrum in Buren, capellam in Holthosen prope Buren cum suis pertinentiis et aream in qua cenobium situm est, in manus nostras publice resignarunt, que omnia . . . dicto cenobio in dominium et proprietatem contulimus.* W. U.-B. IV, Nr. 326, S. 219. — Mit Giefers und Spancken (s. d. voraufgehende Note) wird man annehmen dürfen, daß unter den *ecclesiae utriusque oppidi* die Burg- und Stadtkapelle, mit der *capella ante castrum* die Michaelskirche gemeint ist. — In der Urkunde von 1220 (s. d. Note 2) scheint unter der „*capella ante castrum*“ auch die Michaelskirche, deren Bedeutung die Edelherren von Büren nach der Erbauung ihrer Stadtkirche herabzusetzen suchten, und die von selbst nach Erbauung der Stadt an Wichtigkeit, verlor, verstanden zu sein.

⁵ „Die Fundamente derselben wurden vor einer Reihe von Jahren aufgedigrahen.“ Westf. Ztschr. 56 II (1898), S. 6, Anm. 1.

Kircheln genannt wurde, ist in den Jahren 1299 bis 1451 verschiedentlich eine Kirche bezeugt; ob aber ihre Erbauung auf die Herren von Büren zurückgeht, kann nicht festgestellt werden.¹ Verwandt mit den Edelherren von Büren waren die von Vesperthe. Der Letzte dieses Geschlechts, Widekind, erbaute 1217 mit seiner Gemahlin Gisle die Pfarrkirche zu Vesperthe und dotierte sie, als Bischof Bernhard von Paderborn sie einweihte.² Mit den übrigen Schenkungen Widekinds von Vesperthe kam auch die Kirche an das Kloster Gaukirch in Paderborn.³ Der Ort Vesperthe wurde 1391 in einer Fehde des Bischofs Ruprecht von Paderborn mit Friedrich von Padberg zerstört; die Kirche blieb erhalten und wurde von den Bewohnern von Fürstenberg benutzt.⁴ — Nicht weit von Fürstenberg lag eine Pfarrei Dorslon oder Durslon, deren Pfarrer Tetmarus 1229 genannt wird. Der Ritter Albert von Amelungessen verkaufte 1308 seine Höfe in Dorslon, das „Patronatrecht über die Kirche mit allem Zubehör“ an das Zisterzienserinnenkloster Holthausen bei Büren. Ort und Pfarrei sind zugrundegegangen; von der Kirche, die wohl von dem genannten Rittergeschlechte erbaut worden ist, aber von dem Kloster Holthausen nicht erhalten werden konnte, soll man um 1750 noch einige Trümmer gezeigt haben.⁵

§ 10.

Die Kapellen. Ergebnis der Untersuchung bis 1231.

Die Kapellen verdanken ihre Entstehung weniger den Bedürfnissen der Seelsorge, als den individuellen religiösen und caritativen Regungen der Erbauer. Ihre Erhaltung mußte bei der Errichtung

¹ Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 53 ff.

² Ad instantem petitionem nobilis viri Wedekindi de Vesperthe et Gisle uxoris sue capellam in Vesperthe, quam idem Wydekyndus suis expensis construxit, dedicavimus. In huius dedicacione prefatus Wydekyndus cum consensu uxoris sue duos mansos, pratum unum et homines quosdam cum ipsorum consensu iure cerocensuali in dotem ipsius capelle . . . liberaliter contulit et absolute. — Dem Pfarrer (plebanus) wird auch die Verpflichtung auferlegt: ut (plebanus eiusdem ville) statutis diebus in divinis et singulis noctibus in luminaribus prefate capelle sollicite provideat. W. U.-B. IV, Nr. 70, S. 48. — Daß Widekind von V. die Kirche wiederaufgebaut habe, geht aus der Urkunde nicht hervor. H. Kampfschulte, Der Almegau. Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 281.

³ Vgl. W. U.-B. IV, Nr. 174, 231—33, 262, 303. Das Kloster Gaukirch wurde in verschiedene Streitigkeiten mit dem Pfarrer Hermann und den Erben der Edlen von Vesperthe verwickelt.

⁴ Westf. Ztschr. 20 (1859), S. 137; 43 II (1885), S. 53.

⁵ Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 282; 43 II (1885), S. 53.

durch hinreichende Dotierung sichergestellt werden.¹ Soweit sie mit caritativen Anstalten verbunden waren, erschien dadurch ihr Bestand gesichert. Eine größere Anzahl Kapellen bestand in der Stadt Paderborn. Sonst sind in dieser Zeit nur wenige nachweisbar.²

Die Übersicht zeigt die überaus starke Durchsetzung des Eigenkirchenrechts in dem Bereiche des späteren Fürstbistums Paderborn. Die Gründer und das Gründungsgut haften für die Unterhaltung der Kirchen und der Kapellen. Eine Einwirkung der kanonischen Gesetzgebung über die subsidiäre Baulast macht sich noch nirgendwo bemerkbar.

Zweite Abteilung.

Die Zeit von 1231 bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges.

Zu den Kirchen und Kapellen, welche bis jetzt das Paderborner Land bedeckten, traten zahlreiche neue. In den Archidiakonatsbezirken des Dompropstes, des Domkantors (Sitz Warburg) und des Domkämmerers (Sitz Brakel) sind bis zum Ende des Mittelalters je noch ungefähr 10 neue Pfarrkirchen und 15 Kapellen entstanden.³

¹ Hinschius, Kirchenrecht IV, 319 ff. — Vgl. nähere Ausführungen zu den Kapellen unten S. 66 ff.

² In Paderborn: die sog. Geroldi-Kapelle (um 790); die Bartholomäus-Kapelle (karolingisch?), von Bischof Meinwerk 1017 erbaut; die Alexius-Kapelle, ebenfalls von Meinwerk erbaut; capella ss. Primi et Feliciani; die sog. Römische Kapelle (Votivkapelle); die Hospitalkapelle ad s. Laurentium am Gierstor; die Hospitalkapelle ad s. Ioannem Bapt. am Westertor. Westf. Ztschr. 44 (1886), S. 66 f. Die alte Kapelle „zur hl. Zelle“ (hl. Seele) bei Dörenhagen verdankt ihren Ursprung der Verehrung des hl. Kreuzes. Ihre Unterhaltung wurde durch die Oblationen gesichert. Ebenda S. 95 ff. — In Warburg bestand wenigstens schon die Kapelle auf der Burg. Westf. Ztschr. 41 (1883) S. 163.

³ Im Archidiakonate des Dompropstes die neuen Pfarrkirchen zu Salzkotten, Wewer, Niederntudorf, Steinhausen, Schwaney, Lippspringe, Delbrück, Elsen, Hegensdorf, Thüle, Egwordinchusen, Kerkberg bei Böddecken; die Kapellen in der Stadt Paderborn mehren sich erheblich, aber auch auf dem Lande entsteht eine große Zahl. Westf. Ztschr. 44 (1886), S. 46 ff. — Im Archidiakonate des Domkantors sind es die Kirchen zu Warburg-Neustadt, s. Petri in der Vorstadt Huffra von Warburg, Germete, Cörbecke, Peckelsheim, Hohenwepel, Lütgeneder, Bühne, Dössel, Papenheim vor Warburg, Rheder. Die Mehrzahl der Kapellen entstand in Warburg, viele in Verbindung mit Wohltätigkeitsanstalten. Westf. Ztschr. 41 (1883), S. 154 ff. — Im Bezirke des Domkämmerers sind es die Kirchen zu Altenheerse, Dringenberg, Borgentreich, Großeneder, Borgholz, Fröhnhausen, Tietelsen, Wimmelsen,

Etwas weniger zahlreich waren die Neubauten in dem Archidiakönte mit dem Sitze Steinheim; hier ist nur ungefähr die Hälfte der genannten Neugründungen festzustellen. Die Frage, wer die Kosten für diese neuen Kirchen aufgebracht hat, und wie die Reparaturen der Kirchen bestritten wurden, läßt sich nicht mit dem Hinweis auf die kanonische Gesetzgebung erledigen. Gewiß wurde bei der Gründung der neuen Kirchen und Kapellen hinreichende Dotierung verlangt, aber die Art der Beschaffung der Dotierungsmittel und der Bestreitung der subsidiären Baupflicht hat sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters für eine Reihe von Kirchen besonders ausgeprägt. Es heben sich die Inkorporationskirchen und die Stadtkirchen von den übrigen besonders ab.

§ 11.

Die inkorporierten Kirchen.

Auch nach 1231 werden unter den Nachwirkungen des Eigenkirchenrechts Schenkungen vollzogen in der Form der Inkorporierung. Der Bau der Kirchen reicht in die frühere Zeit zurück. Auf einzelne Inkorporierungen ist deshalb schon in dem vorigen Abschnitte hingewiesen worden. Bei den jetzt zu behandelnden hebe ich die für die Baulast wichtigen Gesichtspunkte, soweit sie in den Urkunden zum Ausdruck kommen, hervor.¹

Als 1314 die Grafen von Schwalenberg ihre Kirche zu Sommerzell dem Kloster Marienmünster schenkten, trafen sie wohl Bestimmungen über die Verwendung des Benefizialgutes, ließen aber

Emmerike, Herste, Riesel, Meinkeressen (Mengersen). Die Kapellen entstanden vorwiegend in Brakel und in der Umgebung dieser Stadt. Westf. Ztschr. 40 (1882), S. 52 ff. — Aus dem Bezirke Steinheim treten jetzt neu auf die Kirchen zu Nieheim, Vörden, Erwitzen, Vinsebeck und die Stadtkirche zu Lügde. Westf. Ztschr. 37 (1879), S. 42 ff. Die Kirche zu Etteln, welche dem Domdechanten als Archidiakon unterstand, wird 1238 zuerst bezeugt. Westf. Ztschr. 43 (1885), S. 61. Der kleine Bezirk des Propstes an dem Busdorfstifte wird bereichert durch die Kirchen zu Lichtenau, Wünnenberg, Ösdorf, Blankenrode und Amerungen. Westf. Ztschr. 43 (1885), S. 47 ff. — Einzelne Kirchen freilich, die erst in diesem Abschnitte urkundlich nachweisbar werden, haben wohl ein höheres Alter.

¹ Zu dem herkömmlichen Begriffe der „Inkorporation“ und der durch die neuere Forschung klargelegten, ganz anders gestalteten Wirklichkeit der Rechtsverhältnisse bei den deutschen Kirchen s. allgemein Stutz, Kirchenrecht,² § 30, 5 und die dort angeführte Literatur. Sägmüller, Kirchenrecht I,³ 309 ff. und in bezug auf die Baulast besonders Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen a. a. O. S. 12 ff.

das Kirchenfabrikvermögen unerwähnt, welches darum wohl nach wie vor zum Unterhalte der Kirche diente.¹ — Um 1319 befestigte der Abt von Marienmünster Hermann von Mengersen (1316—1343) das unweit seines Klosters gelegene Vörden, legte daselbst eine Burg an und erbaute eine Kirche, welche später im Besitze von Pfarrechten war. Da er die neue Stadt nicht hinreichend mit Burgmannen besiedeln konnte, gab er 1324 sein Kloster in den Schutz des Bischofs von Paderborn, welcher aber dem Kloster die Pfarrkirche in Vörden samt deren Dotationsgütern beließ. Die Güter sollten zwar im Besitze des Klosters, jedoch zur Verwendung für die ursprünglichen Zwecke verbleiben.² — Bischof Bernhard inkorporierte damals noch dem Kloster die Kirchen zu Steinheim, Pömbesen, Nieheim und Altenbergen. Er gestattete nicht etwa nur die Inkorporierung, hob vielmehr hervor, daß er die Kirchen mit ihrem Dotationsbesitze dem Kloster wirklich schenkte und der Verfügung des Klosters voll unterstellte.³ Er handelte wie ein Eigentümer der Kirchen; sie werden also ursprünglich bischöfliche Kirchen gewesen sein. Steinheim war als Archidiaconatssitz die bedeutendste Kirche des Bezirks. Als Bischof Theoderich II. (1310—1321) am Anfange des 14. Jahrhundert das Benediktinerkloster Marienmünster von seinem ursprünglichen Sitze zu verlegen gedachte, bestimmte er die Pfarrkirche zu Steinheim

¹ Die Schenkungsurk. Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 136 f.

² Quod quidem castrum et munitionem abbas et conventus predicti in solo fundo proprio suo suis propriis sumptibus extruxerunt, nihil iuris sibi retinentes . . . nisi solam ecclesiam in eodem opido constructam et quatuor mansos in campo a decima solutos, unam piscinam ante oppidum et unum molendinum, quod eidem piscine adiacet, que cum una area ad hoc convenienti ad dotem illius ecclesie iugiter permaneant. — Daß die Kirche in Vörden von dem Kloster Marienmünster erbaut wurde, geht aus den Worten der Urkunde deutlich genug hervor. Über eine bei der Erbauung erfolgte Verleihung von Pfarrechten an die Kirche liegen Nachrichten nicht vor. Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 141. — Fr. X. Schrader, Nachrichten über Vörden im Kr. Höxter. Ebenda 69 II (1911), S. 359. Zu dem Bau der Stadt: Th. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 93 ff.

³ Dotes ecclesiarum atque ecclesias in Nyhem et in Pomessen ac in Oldenberge et quatuor mansos ante opidum Nyhem sitos, nobis et ecclesie nostre pertinentes a decima absolutos . . . donamus donatione vera, perfecta et similiter et in perpetuum valitura atque incorporamus cum omnibus suis iuribus et pertinentiis abbati et conventui de Monasterio supradicto, ut eodem ecclesie una cum ecclesia in Stenhem et ecclesia in Vorde sint in potestate abbatis et conventus de Monasterio. Die Inkorporationsurkunde Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 139 ff.

zur neuen Klosterkirche und schenkte sie dem Kloster.¹ 1324 wiederholte Bischof Bernhard V. darum auch für Steinheim nur die früher ausgesprochene Inkorporierung.² Marienmünster ließ seit der Inkorporierung die ursprünglichen Fonds bestehen; den dem Kloster durch die Inkorporation zugedachten Nutzen bezog es hauptsächlich aus dem Benefizialgute. Für den Kirchenfonds hat die Inkorporation erkennbare Folgen nicht gehabt; er reichte wenigstens in der späteren Zeit zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin, und darum ist die Stadt Steinheim ergänzend eingetreten. Für das Mittelalter fehlen sichere Nachrichten.³ Pömbesen war eine alte bischöfliche Kirche. Das Kloster Marienmünster ließ seit der Inkorporation diese wie die andern inkorporierten Pfarreien durch einen seiner Konventualen verwalten; den Dotationsbesitz ließ es für sich bestehen, so daß auch die Kirche ihr Fabrikgut behielt.⁴ — Pömbesen ist die Mutterpfarre von Nieheim. Der Bischof von Paderborn hatte in der Umgebung dieses Ortes reichen Grundbesitz; er wird als Grundherr auch die Kirche daselbst gebaut haben. Daß er Eigentümer der Kirche war, läßt auch die Art und Weise vermuten, wie Bischof Otto (1277—1307) die Abpfarrung der Kirche zu Nieheim von der zu Pömbesen vollzog.⁵ Bei der Inkorporierung 1324 vermehrte Bischof Bernhard noch das Benefizialgut. Die Dotationsgüter der Kirche wurden von Marienmünster seit der Inkorporierung in einer Weise verwaltet, daß sie von dem sonstigen Klosterbesitz nicht mehr unterschieden wurden. Das Fabrikgut scheint infolge der Inkorporation stark in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Die Baulast konnte daraus vielfach nicht bestritten werden.⁶ — Bei der Inkorporierung der Pfarrei Altenbergen, der man wegen des Patrons

¹ 1319 benennt der Bischof in einer Urkunde an die Pfarrer von Nieheim und den umliegenden Orten den Abt von M. „abbatem in Stenhem de Monasterio translatus“. Ilgen a. a. O. S. 93 Anm. 2.

² Die Urkunde über die Transferierung des Klosters wird ausdrücklich aufgehoben: eo salvo, quod ecclesia in Stenhem cum sua dote et ceteris pertinentiis incorporata remaneat Monasterio supradicto (Inkorporationsurkunde).

³ Linneborn, Die vermögensrechtlichen Folgen der Inkorporation. a. a. O. S. 298.

⁴ Ebenda S. 297 f. Eduard Krömecke, Das Pfarrdorf Pömbesen und seine Filialen. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 117 ff.

⁵ Eduard Krömecke, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 1 ff. Die Abpfarrungsurk. S. 83.

⁶ Krömecke a. a. O. S. 43 ff. Linneborn a. a. O. S. 297.

Martinus ein hohes Alter zuschreiben darf, verfügte Bischof Bernhard über das Dotationsgut nach freiem Ermessen.¹ Die Güter der Kirche hatten unter der Verwaltung Marienmünsters ein ähnliches Schicksal wie die in Nieheim. — Bredenborn hatte der Abt von Marienmünster, Hermann von Mengersen, ebenfalls befestigt, ohne daß er für das Kloster daraus Vorteil zu ziehen wußte; 1341 vertauschte er darum die Stadt an den Paderborner Bischof Balduin von Steinfurt (1341—1361) gegen Güter in Nieheim. Die Kapelle in Bredenborn verblieb zufolge einer 1334 vollzogenen Übertragung im Besitze des Klosters Marienmünster, welches jedoch später in Bredenborn keinen selbständigen Gottesdienst mehr hielt. Die Bewohner mußten ihren gottesdienstlichen Pflichten in Marienmünster genügen, bis sie sich 1652 eine neue Pfarrkirche erbauten. Was aus dem ursprünglichen Besitz der Kapelle geworden ist, kann nicht mehr festgestellt werden. — Schon 1231 ist in Löwendorf eine Pfarrkirche bezeugt, die noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts selbständig war. Infolge der Vereinigung der Pfarrei mit dem Kloster Marienmünster, das auch die Fürsorge für die Kapelle zu Löwendorf später ablehnte, ist die Pfarrei zugrunde gegangen. Um 1300 bestand ebenso eine Pfarrei Erwitzen; auch ihre Verwaltung ging an das Kloster Marienmünster über. Die Pfarrei ist eingegangen. — Aus der Einzelgeschichte der dem einflußreichen Kloster Marienmünster inkorporierten Pfarreien und Gemeinden geht hervor, daß das Kloster den kirchlichen Dotationsbesitz dieser Gemeinden zwar ausgenutzt, die damit verbundenen Verpflichtungen für die bauliche Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aber nur in geringem Maße erfüllt hat.²

Das unter dem Bischofe Bernhard IV. (1227—47) zu Dalheim auf dem Sintfelde gegründete Nonnenkloster soll im Mittelalter zugleich Pfarrei gewesen sein.³ Das Kloster wurde am Ende des

¹ Während die Dotierung der Kirche sonst in den Besitz des Klosters M. übergeht: *iura tamen ligna resecandi in Marke Oldenberge ad dotem ecclesie hactenus pertinentia, que „echtword“ in vulgo nuncupatur, nobis, nostris successoribus et ecclesie specialiter reservamus et ad munitionem Vorde volumus iugiter pertinere* (Inkorporationsurkunde).

² Zu den einzelnen Orten s. Linneborn a. a. O. S. 299 und Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Höxter S. 55 f., 163 f., 183.

³ So Holscher, in Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 55; zum Pfarrbezirk hätten außer Dalheim die jetzt wüst gewordenen Kapellenorte Boclon und Versede gehört. — Das Kloster war vermutlich durch die adligen Familien

14. Jahrhunderts zerstört und 1429 von Augustinerchorherren neu besiedelt. Es erhielt die Bezirke einer ganzen Reihe wüst gewordener Ortschaften und mehrerer Pfarreien,¹ hat aber nur die Pfarrei Ösdorf wieder in kirchliche Verwaltung genommen. Es übte in Ösdorf dem Patronatrechte ähnliche Befugnisse aus,² hat daselbst jedoch keine Baulasten getragen.

Die schon 1231 genannte Pfarrei Scherfede im Bezirke Warburg litt am Anfange des 15. Jahrhunderts ebenfalls schwer unter den Fehden. Das Dorf Scherfede wird 1426 als wüst bezeichnet. Damals vertauschte der Administrator des Paderborner Hochstifts, der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs, das „von den Feinden seiner Kirche“ so arg mitgenommene Dorf gegen andere Güter an das Zisterzienserkloster Hardehausen.³ Seitdem beanspruchte das Kloster in der Pfarrei Scherfede, welche außer diesem Dorfe noch die drei andern „Hardehäuser Amtsdörfer“ Rimbeck, Nörde und Bonenburg umfaßte,⁴ das Besetzungsrecht der Pfarrstelle und andere Rechte, wie sie aus der Inkorporation hervorgehen. Über die Ausübung der Baupflicht durch das Kloster seit 1430 ist nichts Näheres bekannt. Die katholische Kirchengemeinde hat gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Hardehausen seit 1851 Prozesse angestrengt. Durch Endurteil des OTr. vom 18. Januar 1856 ist die fiskalische Baupflicht jedoch nach den Bestimmungen des Pr. ALR. für die Patrone festgesetzt.⁵

von Padberg, Horhusen und Brobecke gegründet. Diese Herren haben einerseits in ihren Fehden mit den Lipper, Etteler und Levensteiner das Kloster verwüstet, anderseits nach 1429 seine neue Blüte durch die Erneuerung ihrer Schenkungen herbeigeführt. S. Ferdinand Beste, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Ösdorf. Westf. Ztschr. 67 II (1909), S. 92 ff.

¹ Die Bezirke der Pfarreien Kircheln und Nutteln und fast 20 wüst gewordener Ortschaften des Sintfeldes wurden dem Kloster bis 1451 zum Teil wieder zugewiesen, zum Teil neu geschenkt. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Kloster einen Grundbesitz von über 20000 Morgen. Beste a. a. O. S. 93 f.

² Beste S. 11. Seine Ausführungen über die Rechte Dalheims als „Patronatsherrn (Synodalherrn)“ sind nicht in allem zutreffend.

³ Westf. Ztschr. 41 III (1883), S. 181.

⁴ Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 56.

⁵ Registr. Gener.-Vik. Paderborn. Baulast (Scherfede.)

§ 12.

Die Kirchen in den Städten.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist die Gründung der Städte des Paderborner Landes erfolgt, welche für die Umgestaltung einer großen Zahl kirchlicher Benefizien von großer Bedeutung wurde. Darauf hatte schon Ilgen in seiner vortrefflichen „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter“¹ gelegentlich aufmerksam gemacht. Lappe hob diese Tatsache dann in mehreren Einzelschriften² und zuletzt in seinem Aufsatz: „Kirchen auf Wüstungen“ besonders hervor.³ Auch auf den Ausbau des Kirchenbaurechts in dem Paderborner Bezirke ist die Gründung der Städte von größtem Einflusse gewesen. Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Paderborn, welche als Bischofssitz eine besondere Stellung in der Diözese einnahm, sind schon erörtert. Die zweite Stadt der Diözese war Warburg. Hier ist jedenfalls das Bestehen einer Burg auf dem „Wartberg“, wie Warburg zunächst genannt wurde, der Grund für die Bildung der „Altstadt“ am Fuße des Burgberges geworden, wenn der Werdegang im einzelnen auch noch nicht klargestellt ist. Die „Neustadt“ war 1239 ebenfalls vorhanden.⁴ Die Kapelle auf der Burg, die auch einen eigenen Geistlichen hatte, ist unter Bischof Meinwerk (1010) bestimmt bezeugt. Sie war Pfarrkirche für den Burgbezirk. Wie sie zunächst von den Grafen von Warburg erbaut und unterhalten sein wird, so später von den Bischöfen von Paderborn, in deren Besitz die Burg übergang. Am Anfange des 12. Jahrhunderts wurde auf dem Burgberge als Pfarrkirche die Kirche ad s. Andream errichtet, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Verfall geriet. Bischof Ferdinand II. hat über der Krypta der eingestürzten Andreas-

¹ Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 81 ff.

² S. die Schriften und Abhandlungen, welche Lappe selbst in seiner neuesten Arbeit: Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916, S. XII anführt.

³ Josef Lappe, Kirchen auf Wüstungen. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Kan. Abt. III (1913), S. 159 ff. und Ztschr. Niedersachsen 19 (1913/14), S. 426 ff.

⁴ Wilhelm Engelbert Gieffers, Die Anfänge der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 189 ff. Ilgen a. a. O. S. 84. Ludger Heidtmann, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Westf. Ztschr. 68 I (1910), S. 237 ff. Ludwig Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Paderborn. I. Die Neustädter Pfarrei. 1903. II. Die Altstädter Pfarrei. 1904.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

kapelle eine dem hl. Erasmus geweihte Kapelle 1681 erbaut.¹ Als Kirche für die Altstadt erscheint die *ecclesia s. Mariae in Vinea*. Wann sie zuerst erbaut ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Der ältere Teil der jetzt noch bestehenden Kirche (Gymnasialkirche) gehörte dem Gebäude an, welches der Paderborner Elekt Otto von Rietberg (1277—1307) 1284 den Dominikanern zur Gründung eines neuen Klosters in Warburg schenkte. Während sonst die Inkorporierung der Kirchen anscheinend ohne jeden Eindruck auf die Gemeinden vorüberging, tritt hier ein starker Widerstand gegen diese Maßnahme des Bischofs hervor.² Der Bischof begründet die Rechtmäßigkeit seines Schrittes schon weitläufig in der ersten Inkorporationsurkunde,³ betont in weiteren Urkunden besonders, daß ihm die „*collatio*“ der Kirche zugestanden habe,⁴ muß zur rechtlichen Bekräftigung seiner Maßnahmen die päpstliche Bestätigung einholen⁵ und schließlich noch die Zustimmung seines

¹ Giefers, Anfänge Warburgs, S. 201 ff. Ludwig Hagemann, Der Warburger Burgberg, eine Pflanzstätte des christlichen Lebens. Warburg 1893, S. 19 ff.

² Über die Einzelheiten des Streites vgl. J. Marx, Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn (1279—1307). Westf. Ztschr. 59 II (1901), S. 63 ff. und besonders Adolf Gottlob, Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Westf. Ztschr. 60 II (1902), S. 109 ff.

³ Als erste Urkunde kommt nach den Ausführungen von Gottlob die Urkunde W. U.-B. IV, Nr. 1872, S. 863 in Betracht. Sie wäre ins Jahr 1283 zu verlegen. Der Bischof sagt: *Unde cum nostri iuris sit, parrochias dividere ac unire causis necessariis ingruentibus ac teneamur nichilominus ipsis ecclesiis in divino officio providere, ecclesiaeque parrochialis gloriose Dei genitricis Marie civitatis Wartbergensis in vinea in redditibus adeo sit tenuis, quod non possit in ipsa sustentari rector secundum suas necessitudines et decenciam clericalem . . . ipsam ecclesiam cum campanis et cimiterio pro cultu Dei ampliando iugiter donamus.* Er verpflichtet sich, den Konsens des Kapitels möglichst bald beizubringen, und versichert außerdem: *nos hec facere potuisse, quia secundum iuris tenorem pro pio loco fundando possemus etiam quinquagesimam vel centesimam proventuum nostrorum sine cuiusquam consensu tradere perpetuo iuxta velle.* — Diese Besonderheiten finden zum Teil darin die Erklärung, daß Otto noch nicht kanonisch konfirmiert war. — Die Begründung wird wiederholt in der Urkunde vom 23. März 1284 (Nr. 1750); zugleich verkauft der Bischof den Mönchen den Grund und Boden um die Kirche (Nr. 1284).

⁴ In der Supplik an den Papst um Bestätigung des Aktes hebt Otto dieselben kanonischen Gründe für die Inkorporierung hervor und fügt noch bei, daß ihm über die Kirchen der Alt- und Neustadt das „*Patronatrecht*“ zustehe (*quarum ecclesiarum ratione iurisdictionis mihi commissae ad me ius attinet patronatus*). W. U.-B. V, Nr. 738, S. 353. Die Bestätigung erfolgte 1286 Januar 9. Die Begründung bleibt. — Vgl. W. U.-B. IV, Nr. 1921, S. 883: *cuius collatio ad ipsum electum pertinebat*; ebenso 1926.

⁵ W. U.-B. V, Nr. 738: hier führt er als besonderen Grund seiner Bitte an, daß er zur Zeit der Inkorporierung für exkommuniziert erklärt worden sei.

Domkapitels aussprechen lassen.¹ Nur durch einen kirchlichen Prozeß und durch strenge geistliche Strafen kann er den Widerstand der Parochianen, die er der Kirche in der Neustadt ad s. Iohannem zuweisen wollte, so weit brechen, daß sie sich in einem Vergleiche mit der Übergabe ihrer alten Pfarrkirche an die Dominikaner zufrieden geben.² Das alles zeigt, daß diese städtische Gemeinde schon damals besondere Berücksichtigung in der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch nahm. Aus der Vornahme der Inkorporierung, der Betonung des Kollationsrechtes durch den Bischof und aus der Tatsache, daß dem Bischöfe der Grund und Boden um die Kirche gehörte, darf man einerseits schließen, daß der Bischof ursprünglich die Kirche erbaut hat und sich auch deshalb noch das Verfügungsrecht darüber zuschrieb;³ aus den Vorgängen bei der Inkorporierung wird man andererseits auch ableiten müssen, daß die Bürger sich in ihren Eigentumsrechten gekränkt fühlten, weil sie an den Lasten für die Kirche teilgenommen hatten. Wenigstens überläßt der Bischof bei dem Vergleiche die Kirchenbücher, Kelche, Glocken und die Zierstücke der Kirche, was alles er zunächst insgesamt den Mönchen schenken wollte, den Bürgern.⁴ Auch geht aus den Abmachungen unzweideutig hervor, daß die Bürger die neue Marienkirche in der Stadt selbst gebaut haben,⁵ wie sie denn auch durch den Widerstand gegen den Bischof ihre parochiale Selbständigkeit gewahrt haben.⁶ Die Baulast an der Kirche

¹ Das Kapitel gibt den Konsens 1299 Juni 16. W. U.-B. IV, Nr. 2564, S. 1154.

² W. U.-B. IV, Nr. 1943, S. 897 (1287 Mai 21).

³ Gottlob sagt darum: „Der Bischof war Herr der Kirche und Eigentümer des anstoßenden Berghanges.“ (S. 115.)

⁴ *Libros autem, calices, campanas et alia quecunque ornamenta dicte ecclesie predictis oppidanis assignamus ad pios usus de nostro consilio convertenda.* — Diese pii usus waren die Benutzung in der eigenen demnächst zu erbauenden Pfarrkirche. Urk. Nr. 1943 l. c. p. 897.

⁵ Der Bischof versprach, daß er die von den Bürgern zu erbauende neue Kirche gratis weihen wolle, daß diese Kirche Beerdigungs- und Taufrecht haben solle. Die Dominikaner sollen die Bürger unterstützen: *quando-cumque dicti oppidani edificare voluerint ecclesiam.* Die Kirche war 1297 Juli 13 bereits vollendet. Es handelt sich um die jetzige Kirche in der Altstadt Warburg. W. U.-B. IV, Nr. 2444, S. 1102.

⁶ In dem Schiedsvertrage vom 21. Mai 1287 (Urk. Nr. 1943) hob der Bischof die früher verfügte Einfarrung der Bürger der Altstadt in die Neustädter Pfarre auf; jetzt wurden die Altstädter der Pfarrkirche s. Petri in der Vorstadt „Huffra“ (Hüffert) überwiesen. Nach Vollendung der neuen Kirche wird die *ecclesia sancte Marie veteris oppidi infra muros* selbständig;

ist in der Folgezeit von der Bürgerschaft stets getragen worden.¹

Die Neustadt Warburg wird 1239 mit ihrer städtischen Organisation zuerst benannt.² Über ihre Entstehungsgeschichte wird noch gestritten.³ Daß es sich aber auch hier um eine vom Landesherren bewirkte Zusammenlegung umliegender Dörfer handelt, ist sehr wahrscheinlich. Bei der Gründung der Stadt ist auch die Kirche ad s. Iohannem gebaut worden; das Langschiff der jetzigen Kirche stammt aus jener Zeit.⁴ Der Bischof hat als Gründer der Stadt wohl auch die Kirche dotiert, aber es ist auch anzunehmen, daß die Bürger, zu deren größeren Bequemlichkeit die Kirche errichtet wurde, bei dem Bau behilflich waren.⁵ Später haben die Bürger die Baulast ganz getragen.⁶ Der Bau des neuen schönen Chores sollte 1366 unter dem „besonderen Mitwissen“ von Bürgermeister und Rat erfolgen.⁷ Ganz parallel mit der Gründung der Neustadt Warburg und der Ordnung der Pfarrverhältnisse der neuen Bürgerschaft verliefen die Dinge in Salzkotten. Diese Stadt verdankt ihre Entstehung dem Bischof Simon von Paderborn (1247—1277), der vier um die alten Salzkotten liegende Dörfer zu einer Stadtgemeinde vereinigte.⁸ Eines dieser Dörfer, nämlich Vilsen, war Pfarrort für die übrigen gewesen.⁹ Als das Bestehen der Stadt Salzkotten 1256 infolge des Friedensvertrages zwischen dem Bischofe

die ecclesia s. Petri extra muros Wartberg wird mit dem Hospital s. Petri ebendasselbst vereinigt. Urk. 2444.

¹ Ich komme darauf noch zurück.

² W. U.-B. IV, Nr. 288 (1239). Es treten auf der iudex, magister consulum, monetarius und consules Nove civitatis in Wartberg.

³ Heidtmann a. a. O. S. 241. Dazu Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 189 f. und derselbe, Rechtsgeschichte der wüsten Marken S. 72 ff.

⁴ Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 182 ff. — L. Hagemann, Neustädter Pfarrei S. 9 ff.

⁵ Die Gründung hat vielleicht auf dem Areal des bischöflichen Hofes stattgefunden. Daraus erklärt sich schon, daß der Bischof das „ius patronatus“ an der Kirche hatte.

⁶ Die Belege bei den späteren Erörterungen.

⁷ In dem Arbeitsvertrag, den die Provisoren der Kirche mit dem Steinmetz Henrich van Eythoch im Jahre 1396 abschlossen — der Bau war nach einer Inschrift an der Nordseite des Chores 1366 begonnen —, verpflichtet sich der Meister: „den choer darsülves to makende, to buende und dat werk trouwelike to verhegende, alze se nu des besünderen getrouwen mytwetenschop der beschedene lüde borgermestere und rade darsülves.“ Hagemann S. 10.

⁸ Die Einzelheiten der Gründung und Einrichtung der Stadt bei Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg 1912.

⁹ W. U.-B. IV, Nr. 63 S. 44.

von Paderborn und dem Erzbischofe von Köln gesichert war, wurde auch die notwendige Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen. Die Stadt Salzkotten wurde eigene Pfarrei; die Gerechtsame von Vilsen wurde nach Salzkotten übertragen.¹ Der Stadtherr, der Bischof von Paderborn, erbaute die neue Pfarrkirche, jedoch mußten die Bürger ihre Beihilfe leisten. Das Patronatrecht über die Kirche verblieb dem Bischof. Für das Pfarrhaus mußten die Bürger sowohl den Grund und Boden stellen wie auch den Bau selbst ausführen.²

Wie Salzkotten sind auch die Städte Borgentreich und Dringenberg entstanden. In der Stadt Borgentreich sind eine Reihe von Ortschaften aufgegangen, von denen in kirchlicher Beziehung Emerike und Sunrike die bedeutendsten waren. Emerike hatte eine Kirche, von welcher Giefers annimmt, sie sei Pfarrkirche gewesen.³ Sunrike ist bereits erwähnt; seine Kirche wurde als *capella* bezeichnet.⁴ 1231 wird Borgentreich unter den Pfarrkirchen noch nicht verzeichnet, erst 1283 wird zuerst ein Pfarrer genannt.⁵ Mit Errichtung der Stadt wird auch die neue Pfarrei entstanden sein, so daß man die Gründung der Stadt bis 1283 hinaufsetzen kann, wenn auch „Konsuln“ für Borgentreich erst 1288 urkundlich be-

¹ Der Pfarrer Joachim scheint das dadurch symbolisiert zu haben, daß er den Taufstein von Vilsen nach Salzkotten übertragen ließ. Lappe a. a. O. S. 394, Anm. 2. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 90. Bis 1850 war der Kirchhof zu Vilsen noch bekannt; damals wurde auch der Schutthügel der Kirche abgetragen.

² In dem Friedensvertrage heißt es unter Nr. 12: *Item ecclesia erit infra oppidum Salteoten et baptisterium et sepultura, nec quid requiretur de oppidanis; attamen aream dabunt infra oppidum, in qua domus suo plebano edificabitur per oppidanos; et ad structuram ecclesie iuvabunt, salvo tamen iure patronatus episcopo Paderbornensi.* W. U.-B. IV, Nr. 666, S. 375. Die Urkunde unterzeichnete der Pfarrer noch mit als Joachim, plebanus in Vilse, und so noch 1269 Mai 26 (Urk. Nr. 1167, S. 575).

³ Wilhelm Engelbert Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 164 ff. — Es ist wahrscheinlich, daß das Pfarrbenefizium von Emerike nach Borgentreich verlegt worden ist. G. sagt von der Kirche in Em.: „Von dem Turme der Emeriker Kirche steht noch der unterste Teil und zeigt deutlich, daß er früher ein gotisches Gewölbe hatte.“

⁴ S. o. S. 33. In Borgentreich bestand das „beneficium in Sunderecke“ fort. 1656 sagt von ihm der Pastor: *Neque nobis de illo constat quicquam, nisi quod beneficium sit valde pingue, habens multos redditus, et parum pro hoc praestatur.* (Visitationsb. G.-V. Pad.) — Giefers bezeichnet die Kirche ebenfalls als Pfarrkirche.

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1753, S. 819: *Iohannes plebanus in Borgentrike.*

zeugt sind.¹ Die Kirche ist höchstwahrscheinlich von dem Landesherrn, der die Stadt gründete, erbaut worden;² vielleicht haben die Stadtbewohner beim Bau geholfen. Später trägt die Stadt die kirchliche Baulast. — Das Recht der Stadt und Kirche in Borgentreich wird 1323 auch der Stadt und Kirche in Dringenberg verliehen. Diese Stadt wurde in der Freigrafschaft Dringen in der Nähe eines gleichnamigen Kirchdorfes von dem Paderborner Dompropste, dem Edlen Bernhard von der Lippe, der 1321 Bischof von Paderborn wurde, erbaut.³ Außer dem genannten Dorfe Dringen ist vielleicht auch der Pfarrort Völkersen nach dem Dringenberge verpflanzt worden; jedenfalls ist der Ort später in der Gemarkung der Stadt aufgegangen.⁴ Der Bischof erbaute in der neuen Stadt eine neue Kirche — auch hier vielleicht unter Mithilfe der Bürger —, dotierte sie, stattete sie mit den Pfarrechten aus und verlieh ihr besondere Vergünstigungen für die Synodalgerichtsbarkeit. Wegen seiner Verdienste um die Gründung der Pfarrkirche behielt der Erbauer das Patronatsrecht auch den späteren Paderborner Bischöfen vor.⁵ Wenig Zuverlässiges läßt sich sagen über die Erbauung der Kirchen in den Städten Driburg, Borgholz und Peckelsheim. Für den Bezirk der späteren

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 87.

² Das ist einmal aus der Tatsache zu erschließen, daß der Bischof in Borgentreich das volle „Patronat“ besitzt (Visitationsb. 1656. G.-V. Paderborn), dann aus der Parallele mit Dringenberg.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 94 f. — Giefers, Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 61 ff.

⁴ Der Pfarrer von Dringenberg besaß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem „Volser Felde“ eine Meierstatt von 55 Morgen Ackerlandes und 5 Morgen Wiese, von denen ein Teil noch „Kirchhof“ genannt wurde. Giefers, Dringenberg S. 67.

⁵ Schon in der Urk. von 1323 (Giefers S. 104 ff.) sagt der Bischof: *oppido et oppidanis nostris dedimus et donamus tale ius oppidale seu civile, quale oppidani et ecclesia in Borgentrike ab ecclesia Paderbornensi hactenus habuerunt.* — In der Urkunde von 1335 (so Ilgen, Giefers 1330) heißt es für Dringenberg: *Insuper ius patronatus dictae ecclesiae in Dringenbergh, quam ab ecclesia matrice ex iustis et certis causis de dicti capituli nostri consensu et aliorum, quorum interest, voluntate divisimus et separavimus, nobis et nostris successoribus ratione foundationis et dotationis ipsius ecclesiae per nos factae et aliis causis rationalibus et legitimis duximus reservandum.* Giefers, Dringenberg S. 111. Ob die Abpfarrung von Dringen, das einen Gottesacker hatte, oder von Völkersen, wie Ilgen vermutet, erfolgte, ist nicht festzustellen. — Der Bischof reserviert sich das Patronatsrecht *ratione foundationis et dotationis*; es ist möglich, daß er absichtlich das *constructionis* weggelassen hat, weil die Bürger beim Bau der Kirche Dienste leisten mußten, wie beim Bau der Kirche in Salzkotten. Die „*fundatio*“ kann aber auch die *constructio* mitumfassen. S. Hinschius, Kirchenrecht III, 19 ff. Phillips, Kirchenrecht VII, 721 ff.

Pfarrei Driburg war lange die Petri-Kirche auf der Iburg die Pfarrkirche. Im 13. Jahrhundert entstand aber auch am Fuße des Berges eine Niederlassung. Bischof Simon von Paderborn datiert 1261 April 13. und Juli 10. Urkunden zu Driburg.¹ Hat Giefers mit seiner Behauptung recht, daß die 1894 abgebrochene Kirche mit dem ältesten Teile ins 12. Jahrhundert hinaufreichte, dann hätte in Driburg zunächst eine Kapelle gestanden, die bei der Gründung der Stadt — 1290 gibt es in Driburg einen Richter und Ratsherren² — erweitert worden wäre.³ Der Name des Patrons s. Petrus ist wohl auch von der Kirche auf der Iburg auf die neue Pfarrkirche, deren Rektor 1282 zuerst genannt wird, übertragen.⁴ — In der Stadt Borgholz ist der ältere Ort Borghausen (Burghausen) aufgegangen, an den die Klingeler Kapelle noch lange die Erinnerung festgehalten hat.⁵ Das Kirchdorf Eddessen ist ebenfalls infolge der Anlage der Stadt Borgholz verschwunden, wenn auch ein Pfarrer desselben noch eine Zeitlang (1313) nach Gründung der Stadt Borgholz vorkommt.⁶ Ein Pfarrer wird hier 1291 zuerst genannt⁷, und bald darauf (1295) sind wie bei Borgentreich auch die städtischen Beamten nachweisbar⁸. Obschon die Erbauung der Kirche durch den Bischof anzunehmen ist, ist diesem die Kollation der Pfarrei nicht

¹ W. U.-B. IV, Nr. 865, S. 449; Nr. 874, S. 454.

² Ilgen, Paderborner Städte S. 88.

³ Giefers, Der Badeort Driburg. Westf. Ztschr. 36 II (1878), S. 1 ff. — Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter, S. 83 f. Hier wird der Bau dieser Kirche ohne nähere Unterscheidung der Teile dem 13. Jahrhundert zugewiesen.

⁴ W. U.-B. IV, Nr. 1703, S. 799: Gotscaleus rector ecclesie in Driborg.

⁵ Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 86 ff. — Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 169 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 89.

⁶ Die Vernichtung des Dorfes wird gewöhnlich den Böhmen zugeschrieben, die in der Soester Fehde herangezogen wurden. Ztschr. 40 II (1882), S. 78. — Giefers bemerkt jedoch (Ztschr. 39 II, S. 171), daß diese die Gegend nicht berührt haben. — Hermannus plebanus in Eddessen ist Zeuge 1313 (Gehrdener Kopiar. Ztschr. 39 II S. 11. 13). — Auch der Visitationsbericht 1656 schreibt die Zerstörung des Ortes Eddessen und desgleichen des Pfarrortes Niederzungen den Hussiten zu. Dessen Bewohner sind ebenfalls nach Borgholz verzogen. (Generalv. Paderborn.)

⁷ Grue S. 95. W. U.-B. IV, Nr. 2153, S. 988. Eine Schenkung zu Borgholz wird vollzogen consensu loci archidiaconi et plebani. — Genannt wird 1295 März 12: Henricus plebanus in Boreholte. W. U.-B. III, Nr. 1542 (z. J. 1296). W. U.-B. IV, Nr. 2325, S. 1055.

⁸ W. U.-B. IV, Nr. 2325.

verblieben.¹ Die villa Pikelessen wird 1226 zuerst genannt;² aus ihr wird kurz vor dem Jahre 1320 die Stadt Peckelsheim entstanden sein, welche auch eine Burg hatte.³ Man kann nur vermuten, daß die Pfarrei bei Gründung der Stadt eingerichtet wurde, wie denn auch das Alter der jetzt noch bestehenden Kirche auf diese Zeit hinweist.⁴ Die Pfarrei vergab der Bischof, die Investitur hatte der Domkantor als Archidiakon.⁵ Wahrscheinlich hat der Bischof, welcher die Kosten für die Gründung der Stadt trug,⁶ auch die für die Erbauung der Kirche bestritten. — Die Gründungsurkunde des Städtchens Schwaney aus dem Jahre 1344 ist zwar erhalten geblieben, es steht aber nicht einmal fest, ob die Gründung der Stadt wirklich, wie damals geplant, ausgeführt ist. Die Errichtung von Burg und Stadt sollte erfolgen im Pfarrdorfe Ewordinchusen, dessen Pfarrer Johann 1313 und 1321 genannt wird. Seit 1344 verschwindet der Name dieses Dorfes, und Schwaney tritt dafür auf. Es ist möglich, daß die in Ewordinchusen bestehende Kirche 1344 keine Veränderung zu erleiden hatte.⁷

In jenen Gegenden, wo der Propst des Busdorfstiftes seine Archidiakonatsrechte ausübte, war Lichtenau die bedeutendste Stadt. Wann sie gegründet und an Paderborn gekommen ist, steht nicht fest.⁸ Die Errichtung der Pfarrei in Lichtenau ist gewiß auch mit Gründung der Stadt erfolgt; ein Pfarrer wird 1351 erwähnt.⁹ Es ist schon betont,¹⁰ daß die beiden Pfarrkirchen Sudheim und Kerckthorp infolge der Gründung dieser Stadt, die 1383 verhält-

¹ 1656 wird darüber angegeben: *Collatio spectat ad obedientiarium in inferiore Natzungen; investitura ad camerarium cathedralis ecclesiae tamquam archidiaconum.* (Visitat. Gen. Paderborn.)

² W. U.-B. IV, Nr. 142; 147, S. 99.

³ Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim S. 172. Ilgen, Paderborner Städte S. 94.

⁴ Realschematismus der Diözese Paderborn S. 153; hier wird dem Turme ein noch höheres Alter zugeschrieben.

⁵ Visitation 1656 (Gen.-Vik. Paderborn).

⁶ Ilgen, Paderborner Städte S. 94; Giefers a. a. O. S. 172 f.

⁷ Die Gründung ist eingehend besprochen bei Ilgen, Paderborner Städte S. 95 ff., Die Gründungsurkunde S. 107. Ilgen bemerkt S. 98: „Wie die Kirchspielsgemeinde in Schwaney eingerichtet wurde, erfahren wir nicht.“ — Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn S. 142.

⁸ Selbst Ilgen mußte S. 100 bemerken, daß er dieses nicht habe feststellen können. Die Repertorisierung der Lichtenauer Archivalien hat neuen Aufschluß nicht gebracht (Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren S. 189).

⁹ Wilhelm Spancken, Zur Geschichte des Gaues Soratfeld usw. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 9 ff.

¹⁰ S. o. S. 27, 31.

nismäßig stark bevölkert war,¹ zugrunde gegangen sind. — Nahe bei Lichtenau liegt Kleinenberg; die Söhne des Paderborner Marschalls Hermann übertrugen schon 1249 ihre Rechte an dieser Stadt dem Elekt Simon von Paderborn. Die Bischöfe halten sich seitdem verschiedentlich in Kl. auf. Von den kirchlichen Verhältnissen reden die Urkunden nicht; erst 1346 begegnen Bürgermeister und Ratsherren der Stadt.² Wünnenberg, das vielleicht 1306 gegründet wurde und 1313 Bürener Stadtrecht erhielt, wurde 1355 durch Bischof Balduin (1341–1361) von dem Edelherrn Walraven von Büren erworben. Die Gegend gehörte zur Pfarrei Edinchusen, die wohl nach Wünnenberg verlegt worden und jedenfalls infolge der Stadtgründung samt der „Edinkhäuser Kirche“ eingegangen ist. Wünnenberg erhielt eine neue Kirche.³ Die Stadt Blankenrode, deren Burg bereits 1298 erwähnt wird, ist in den Fehden gegen Ende des 14. Jahrhunderts zerstört worden. 1307 wird Kirche und Kirchhof daselbst genannt.⁴ — Auch in Lügde, das zwischen 1244 und 1254 Stadt geworden ist und von dem Bischof Balduin 1360 zunächst zur Hälfte für Paderborn gewonnen wurde, hat die Gründung der Stadt den Bau einer neuen Kirche zur Folge gehabt.⁵ Die alte Kilianskirche ist vor der Stadt erhalten geblieben. Die beiden Benediktinerinnenklöster Willebadessen und Gehren erhielten in den Jahren 1317 und 1319 von dem Bischofe Theoderich II. (1310–1320) die Erlaubnis zur Befestigung dieser Ort-

¹ Spancken a. a. O. S. 12.

² Ilgen, Paderborner Städte, S. 88. Westf. Ztschr. 40 II, (1882), S. 18; 43 II (1885), S. 50.

³ Wigands Archiv III, 2, S. 106 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. W. U.-B. Nr. 446, S. 283 Anm. Westf. Ztschr. 43 II, S. 50 S. o. S. 35. Eingehend behandelt die Gründung der Stadt L. Grue, Zur Geschichte des Sintfeldes. Ergänzungen und Berichtigungen. Westf. Ztschr. 51 II (1893), S. 1 ff. Er ist der Meinung, daß zweifellos die neue Stadt sofort bei ihrer Entstehung eine Pfarrkirche erhalten habe, und zwar durch Translation der Titel und Rechte von der Edinghauser Pfarrkirche. Jedenfalls besiegelt schon 1364 Tidericus plebanus in Wünnenberg eine Urkunde, und 1346 wird genannt ein Peter, kerkher tho dem Wünnenberge (a. a. O. S. 18 f.).

⁴ Ilgen, S. 89. Westf. Ztschr. 43 II, S. 57.

⁵ Giefers, Zur Geschichte der Stadt Lügde. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 138 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 147 ff. Hier wird die Bauzeit der Kirche, die 1894 außer dem Turme abgebrochen ist, nicht näher angegeben, der Bau einfach als gotisch bezeichnet (S. 153 ff.). — In dem Visitationsprotokolle Vp Gv 7 fol. 117^v wird bemerkt: „Soviel aus der Inskription zu ersehen, so scheint die Kirche Ao. 1353, der chorus aber ao. 1308 erbaut zu sein.“

schaften zu einer Stadt. Auch hier entsprang die Stadtgründung dem Wunsche der Klöster nach Schutz für sich und ihre Leute; abgesehen davon, daß nun die umliegende Landbevölkerung systematisch in die Städte gezogen wurde, wurde hier eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse durch die Stadtgründung nicht herbeigeführt.¹

Die Einzeluntersuchung der Gründungsgeschichte der 20 Städte² des alten Paderborner Fürstbistums hat zwar nicht viele zuverlässige Anhaltspunkte dafür ergeben, wer die Baulast für die Neueinrichtung der durch die Stadtgründung bedingten neuen kirchlichen Bauten getragen hat; aber es tritt doch ein einheitliches Vorgehen bei der Neueinrichtung der Stadtkirchen erkennbar hervor. Als Norm wird man die bei Anlegung der Stadt Salzkotten ausgesprochenen Grundsätze ansehen dürfen. Der Bischof, welcher als Landesherr die Städte hauptsächlich zur Verteidigung der Landesgrenzen und zum Schutze seiner Untertanen gegen räuberische Überfälle baute,³ hat regelmäßig auch für die kirchlichen Bedürfnisse der Stadtbewohner Sorge getragen, den Stadtbezirk zur Pfarrei gemacht, die Kirche, falls sie nicht vorhanden war, erbaut und dotiert. Die Dotierung konnte häufig erfolgen durch Überweisung des Vermögens der Pfarrkirchen, deren Gemeinden in die Stadt verpflanzt wurden. — Daß die Bischöfe diesen Anteil an der Errichtung der neuen Kirche gehabt haben, darf man aus dem freien Besetzungsrechte der Stadtpfarreien, das sie fast durchgängig haben,⁴ schließen, wie sie verschiedentlich dieses Recht

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 92 f. Über die Einbeziehung der Landbevölkerung in die Stadt Willebadessen s. Stieve, Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen a. a. O. S. 625 ff.

² Außer den hier besonders behandelten Städten bestanden im Fürstbistum noch Büren (gegr. 1195), Nieheim (unter Bernhard IV (1227—1247), Steinheim (1275), Brakel (zum Teil erworben 1289), Bredenborn (erworben 1341), Beverungen (1417), deren kirchliche Verhältnisse bereits berührt sind. — Eine domkapitularische Stadt war Lippspringe, das 1445 ein ähnliches Stadtrecht wie Beverungen erhielt, aber auch gegründet wurde durch Einpflanzung der ersten Bürger. Das frühere Pfarrdorf Withem ist infolge dieser Gründung eingegangen. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 87. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn, S. 43 ff. Paul Fürstenberg, Burg und Stadt Lippspringe. Paderborn 1910.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 90 ff.

⁴ Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien a. a. O. S. 156 ff. bespricht die verschiedenen Erwerbsarten des Patronatrechts durch die Städte. Für die Kölner städtischen Patronate sieht er die Unterhaltung der Kirchen durch die Gemeinden vor. — In den Paderborner Städten hat die Unterhaltungs-

für die Fundierung und Dotierung der Kirchen in Anspruch nehmen.

Aber auch die Bürger hatten ihren großen Vorteil von der Gründung der Stadt, deren Mauern und Wehren Schutz boten für ihr Eigentum. Wenn der Bischof ihnen die Vergünstigung verschafft hatte, daß sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nicht die sichern Stadtgrenzen zu verlassen brauchten, war es billig, daß sie bei dem Kirchenbau durch Hand- und Spanndienste ihre Beihilfe gewährten und für die Wohnungen der Kirchendiener Sorge trugen.

Es ist bekannt, daß in den Städten die Anteilnahme der Bürgerschaft an den kirchlichen Angelegenheiten gegen Ende des Mittelalters immer größer und reger wurde. Die Städte suchten etwaigem Seelsorgermangel abzuhelpen und die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu mehren durch Gründung von Kaplaneien, Vikarien und andern Benefizien und überhaupt auf das Benefizialwesen auch in eigenem materiellen Interesse Einfluß zu gewinnen.¹ Die ursprünglich kirchlichen caritativen Gründungen und auch deren Kirchen kommen mehr und mehr in die städtische Verwaltung.²

pflicht der Gemeinden diese Folgen nicht gehabt. Die Bürger der Altstadt Warburg haben ihre Pfarrkirche selbst gebaut und unterhielten sie. Das Patronatrecht verblieb aber dem Bischof bis zum Jahre 1559. Damals verließ der Bischof Rembert der Stadt das Patronatrecht, weil die Stadt ihre Zustimmung zur Vereinigung einiger kleiner Benefizien, welche städtischen Patronats waren, mit der Pfarrstelle gegeben und so die Dotierung der Pfarrei wesentlich verbessert hatte. Die Urkunde vom 28. October 1559 bei Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Altstädter Pfarrei, S. 59 ff.

¹ Es seien hier nur die neuesten Arbeiten genannt: E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 77, Stuttgart 1912, S. 110 ff. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (Festschr. f. Rudolf Sohm), Leipzig 1914, S. 129. Hans Meyer, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen während des Mittelalters. Thür.-Sächs. Ztschr. f. Gesch. und Kunst V, S. 197 ff. Karl Rost, Die Entstehung der Kirchengemeinde in Saalfeld aus der politischen Gemeinde. Jur. Diss. Jena 1914, S. 10 ff.; allerdings dürftig für das ausgehende Mittelalter. Kurt Uhlemann, Das Verhältnis der politischen zur Kirchengemeinde der Stadt Altenburg. Jur. Diss. Jena 1914, S. 13 ff. Rudolf Zeißner, Staat und Kirche im Fürstentum Reuß j. L. Jur. Diss. Jena 1915. Hier wird nach Möglichkeit die Stadt Gera berücksichtigt S. 18 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 151 ff. Vgl. Stutz, Kirchenrecht,² § 31, S. 335. — Die Einzelheiten für die Paderborner Städte finden sich in der zu den Namen der Städte angegebenen Literatur.

² Für Warburg vgl. besonders J. K. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff.

Wie der Magistrat der Stadt verantwortlich gemacht wird für die pünktliche Aufstellung neuer Sendvröger, sucht er auch möglichst eine Anteilnahme an den Strafgeldern für die Gemeinde zu gewinnen.¹ Eine Folge der bewußten Verschmelzung der bürgerlichen und kirchlichen Interessen der städtischen Gemeinden war auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinde.² Damit das Vermögen der Kirchenfabrik nicht seinem Zwecke entfremdet wurde, wurde die Aufstellung von Kirchenprovisoren verlangt. Aber falls die ursprüngliche Dotierung der Kirche für die Bestreitung der Baulast nicht mehr ausreichte, trat nun auch die Bürgerschaft helfend ein. Seit der Gründung der Städte im Bereiche des alten Fürstbistums Paderborn ist mir kein Fall begegnet, daß für die Baulast der öffentlichen kirchlichen Gebäude außer den Gemeinden noch ein anderer Pflichtiger herangezogen worden wäre. Von irgendwelcher Verpflichtung der Zehntbesitzer oder der Patrone ist bei Pfarrkirchen nirgendwo die Rede. Dagegen wächst mehr und mehr die Überzeugung, daß die Gemeinde zur Tragung der Kirchenbaulast subsidiär verpflichtet ist.³

¹ Bischof Simon von Paderborn schärft 1497 Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinheit zu Dringenberg ein: „sie sollen aufstellen 2 Einwohner zu Dr., der eine alle Jahre neu, die sollen Sentwrogere sein, wie es Gewohnheit in andern seinen Städten ist. Und wenn er das Gericht zu Dringenberg befiehlt, so sollen sie die Wroge des Jahrs zu zwei Zeiten einbringen, Die Strafen sollen zur Ehre Gottes halb zur Lucht in Dringenberg fallen, die andere Hälfte aber nach seinem Belieben an andere Stede in die Ehre Gottes gekehrt werden.“ Giefers, Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 85. Die Archidiakonsrechte wie Dringenberg besaßen auch Borgentreich und Driburg.

² Wie selbstverständlich die kirchlichen Aufgaben für die bürgerlichen Organe angesehen wurden, geht z. B. aus der Anordnung des Bischofs Bernhard V. für Dringenberg 1330 hervor: *Statuimus nihilominus et ordinamus, ut idem plebanus et sui vicarii in anniversario depositionis nostrae memoriam nostram solempniter peragant et devote in vigiliis et missis, et ut plebs parochiae sicut in die solempni ad ecclesiam conveniat. Proconsul oppidi honestam candelam de una libera cere et praebendam decentem ad missam offerre debeat, ceterique consules ipsius parochiae oblationes pecuniales decentes et consuetas oblaturi ipsum devote et intime prosequantur.* Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 112. — Ebenso steht in den Urkunden über die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse der Altstadt Warburg bald *parochiani*, bald *oppidani* ganz gleich usw. Auch in den Urkunden der Stadt Brakel tritt das hervor, z. B. 1304 bei Ordnung der Seelsorge in der Hospitalkapelle; 1306, wo Bischof Otto das Hospital mit dem Hofe, auf dem die Kapelle erbaut ist, der Stadt schenkt. Giefers, Stadt Brakel. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 233 f. Vgl. die Urkunde Schaten, Annal. Paderborn. ad ann. 1310.

³ Für Warburg-Neustadt vgl. oben S. 52. In der Altstadt gaben die Bürger freiwillig reiche Geschenke für die Kirche, *to buwe unser lyven frowen*

§ 13.

Die Kirchen der Landpfarreien.

Wenn auch für die Baupflicht an den ländlichen Kirchen die Quellen sehr spärlich fließen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch hier bereits am Ende des Mittelalters die subsidiäre Baupflicht der Gemeinden, und zwar der bürgerlichen Gemeinden im Gegensatz zu den Kirchengemeinden, hervortritt. Den Grund hierfür möchte ich einmal in dem Beispiele der zahlreichen Städte finden, die aus vielen Landgemeinden entstanden waren und auf die übrigen offenen Landgemeinden wieder zurückwirkten. — Einen andern Grund finde ich erwähnt in einem Weistum von dem Jahre 1370 aus der Pfarrei Kirchborchon. Merkwürdigerweise ist das gerade auch die Landgemeinde, deren Mitwirkung bei Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse urkundlich erwähnt wird.¹ Auf ihre Bitten hin hat nämlich Bischof Meinwerk die Abpfarrung des Sprengels Südborchon von der Marktkirche vorgenommen und ihr eine Kirche gebaut. Die Pfarrei schenkte er dem Kloster Abdinghof.² Trotz dieser Inkorporierung hat sich das für das ganze Fürstbistum Paderborn markante, in dem Weistum von 1370 näher dargelegte Pflichtverhältnis der zur Pfarrei Kirchborchon gehörigen bürgerlichen

kercken, oder „to demme gebuwe unde luchte“. Falls es notwendig wurde, war die Stadt jedoch baupflichtig (L. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. II. Die Altstädter Pfarrei. Paderborn 1904, S. 17 f., 21 f.) — Trotzdem die Pfarrkirche in Büren dem Kloster Holthausen inkorporiert war, treten die Bürger nach dem Brande am Ende des 13. Jahrhunderts helfend ein; die notwendigen Mittel werden teilweise durch ein 1300 gewonnenes Ablassprivilegium beschafft. (W. E. Giefers, Die Pfarrkirche in Büren. Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 327.) — Als der Turm der Kirche zu Brakel 1517 abgebrochen ist, erhält die Stadt Brakel vom Bischof Erich die Erlaubnis, Gaben zum Wiederaufbau zu sammeln (Schaten, Annales Paderbornenses, ad ann. 1517). — In der Stadt Paderborn tritt im 15. Jahrhundert an der Marktkirche das „Kirchspiel“ als baupflichtig hervor. Die Eingesessenen der Pfarrei wollen 1467 an ihre Kirche ein neues Chor bauen, was ihnen die Stadt auf Einspruch einiger Nachbarn, weil ihnen das Licht benommen würde, verbietet. Urk. von 1467 im Studienfonds-Arch. Paderborn zit. bei Wilhelm Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn. Paderborn. 1892, S. 86.

¹ S. o. S. 25, 35.

² Vgl. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn. Paderborn 1894, S. 31. — Die von Abt Wolfgang erbaute Kirche wurde vom Bischof Rotho 1043, October 16. zur Ehre des hl. Gallus geweiht; die Stelle, wo die Kirche stand, wird noch „Gallkerke“ genannt; seit 1663 steht dort eine Kapelle ad s. Gallum. Südborchon ist eingegangen. Bau- und Kunstdenkmäler Kr. Paderborn, S. 34.

Gemeinden ausgebildet. Die Gemeinden sind Kirchborchon, Nordborchon und Alfen. Im Weistum ist nun gesagt: Falls Mittel für Bauzwecke der Kirche oder deren Ausschmückung notwendig sind, sollen die Vertreter der drei Dörfer, die Templierer und Pfarrer zusammentreten und über die Notwendigkeit der Anschaffungen abstimmen. Die Kosten sollen dann von den drei Dörfern aufgebracht werden, und zwar derart, daß Kirchborchon die eine Hälfte und Nordborchon und Alfen je ein Viertel beisteuern.¹

Daß die Baupflicht der Gemeinden nur eine subsidiäre war, geht aus dem Weistum klar hervor. Nachdem im 13. Jahrhundert die Berechtigung der Gemeinde für die Teilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung², besonders durch die Herbstsynode 1262 Anerkennung gefunden hatte,³ tritt die Wirksamkeit der Kirchenprovisoren oder Templierer für die bauliche Unterhaltung der Kirchen schärfer hervor. Sie müssen den Dotationsbesitz der Kirche überwachen, die sorgfältige Hebung und rechte Verwaltung aller Einkünfte vollziehen. Eine gute Umschrei-

¹ Das Weistum ist verschiedentlich gedruckt. Wigand, Archiv V. 2, S. 262. Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, III. 2, S. 5 ff. Item wert sake, dat de kercke buwendes behovede edder betterunge, eff we wes tugen wolde an cleinoden edder an tzirunge der kercken, dat solde men don na rade der andern twiggen dorppe, unde templer unde kerckheren, unde wat denne dem mest hopp duncket dat nütteste un beste wesen, deme sollen se tovolgen sunder wedderseggen; unde wat dat kostet, sollen se sempliken betalen eyn itlick dorpp na synem gebore, de van Kerckborchon halff unde de anderen dorppe de anderen helffte.

² Zuerst ist sie mir begegnet 1221 (W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64): Der Pfarrer in Eddessen soll die Verteilung einer halben Mark Einnahme an den Küster und die Bedürfnisse der Kirche vornehmen: *de consilio parrochianorum*.

³ Auf der Synode wird bestimmt: *quod si bona aliqua . . . alicui ecclesie ad emendationem ipsius vel utilitatem sub certa pensione legata fuerint perpetuo possidenda, rector ecclesie ipsius bona prefata sic legata ecclesie in provisionem et curam suam recipiet* (der davon evtl. eine jährliche Rente entrichtet): *deliberato consilio discretorum, secundum quod voluntas et ordinatio exstitit conferentis*. — Falls bei den Legaten kein besonderer Vorbehalt für einen Dritten gemacht ist, muß der Pfarrer die Einkünfte der Kirche zuweisen: *Et in huiusmodi provisione rectoris ecclesie contradictio parrochialium non obstat*. Falls der Pfarrer aber ein Verschwender ist, soll ein Laie die Güter übernehmen und dem Zwecke der Kirche zuführen. W. U.-B. IV, Nr. 916, S. 475 (1262 October 7.). — Über die Kirchenprovisoren im allgemeinen vgl. Sägmüller, Kirchenrecht II³, S. 470. Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 20, Stuttgart 1905, S. 76 ff. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter S. 129.

bung der Pflichten der Templierer für die Kirchenfabrik und auch die Aufzählung ihrer Einkünfte findet sich in dem genannten Weistum von 1370. Sie sollen alle Jahre Rechenschaft darüber ablegen: wat se des jars hebben uthgegeven in nüt der kereken, unde wat se wedder ume entphangen hebben van upkome der kercken, van korne, van kerssepolen, van hoven offte van lande, dat de kercke alsuss lange hefft undergehat, van schult unde van kasten.¹ Außer den gewöhnlichen Einnahmen an Korn- und Geldrenten, Erträgen aus den Kirchengrundstücken werden hier noch zwei besondere Einnahmequellen genannt: Einkünfte von „kerssepolen“ und von „kasten“. Die Kerssepolen sind besondere Anlagen der Gemeinde Kirchborchen zum Anbau von Brunnenkresse in dem Fließchen Altenau; die Einnahmen haben für die Ausbildung des allgemeinen Rechts bezüglich der Baupflicht also kein weiteres Interesse. Wohl aber ist das der Fall bei den Einnahmen aus den „kasten“. Es handelt sich hierbei nicht um Einnahmen aus dem Opferkasten, dem truncus, in den die Oblationen für die Kirchen gelegt wurden; diese Oblationen bildeten, wie überall, so auch im Paderborner Gebiete einen Hauptstock der Einnahmen der Kirchenfabrik² und waren für einzelne Kapellen sogar die einzigen Einkünfte.³ Die „kasten“, von denen hier die Rede ist, waren in der Kirche aufgestellte Kasten, in welche das gereinigte Getreide geschüttet wurde. In Kirchborchen durfte jeder „burmann“ einen Kasten, der 4 oder 5 Molder Korn fassen konnte, ein „kotter“ einen solchen von 1 oder 2

¹ Wigand, Provinzialrechte S. 10 ff.

² Die Verteilung und Verwendung der außergewöhnlichen Oblationen wurde für die Diözese allgemein geregelt auf der genannten Herbstsynode 1262. Die bei einer besonderen Wallfahrt (visitatio specialis) zu Reliquien dargereichten Gaben wurden geteilt zwischen Bischof, Pfarrer und Kirche zu gleichen Teilen. Falls die Reliquien jedoch vom Pfarrer herumgeschickt wurden, erhielt er allein die Oblationen. — Die besonderen Abmachungen über die Verteilung der Oblationen zwischen Benefiziaten und der Kirche sind häufig, vgl. W. U.-B. IV, Nr. 758, S. 407 (1258); Nr. 914, S. 474 f. (1262).

³ Bischof Otto von Paderborn söhnt sich mit den Edelherren und den Bürgern von Büren aus wegen Tötung von Juden und gestattet die Erbauung einer Kapelle aus den bereits entrichteten und bis kommenden Johannis (1292) noch einkommenden Oblationen. Der Bischof will die Kapelle kostenlos konsekrieren: Et quicquid in dictis consecrationibus offeretur ipsi tollent. Post festum vero Johannis . . . opidani de oblationibus se nullatenus intromittent. Sed nos terciam partem tollemus, plebanus loci terciam partem accipiet et tercia pars cedet ad luminaria et ad alios usus capellule memorate. W. U.-B. IV, Nr. 2185, S. 999. Die Dotierung der Sakramentskapelle erfolgte 1337, wo auch neue Bestimmungen über die Oblationen erfolgten. Schaten, Ann. Paderbornenses ad ann. 1337. — vergl. ferner (Wilhelm Engelbert

Molder im Schiffe der Kirche aufstellen. Der Pfarrer hatte seinen Kasten „von 5 oder 6 Molder Korn“ neben dem Taufstein. Für diese Befugnis mußten die Besitzer der Kasten eine Abgabe an die Kirche entrichten; ferner durften die Bauern sich nicht auf die Kasten setzen und ein solches Gepolter verursachen, daß der Gottesdienst gestört wurde.¹ Die Einrichtung war zunächst freilich als besonderes Schutzmittel gegen räuberische Überfälle gedacht, damit das Eigentum der Gemeindemitglieder an der gefriedeten Stätte des Kirchhofs und in der Kirche gesichert war.² Aber sie ist offenbar zu einer lange geübten und weitverbreiteten Gewohnheit geworden. Das erfahren wir aus der Privilegienerteilung Bischofs Bernhards V. (1321–1344) an das Domkapitel und den Adel 1326.³ Die Stände hatten dem Bischofe eine besondere Steuer bewilligt „van spikeren, schunen, husen, kasten und van andereme buwe, de uppe kerehoven unde in kercken gebuwet unde geset sin“. Da der Bischof an die Bewilligung dieser Steuer eine sehr wichtige Privilegienerteilung knüpft, muß der Steuerertrag schon beträchtlich gewesen sein. Somit ist die Sitte, derartige Scheunen, Getreidespeicher und Kasten auf den Kirchhöfen und in den Kirchen unter dem Turme, auf dem Gewölbe der Kirche und selbst im Kirchenschiffe anzubringen, allgemein gewesen. Der Bischof verspricht in seinen Privilegien auch an erster Stelle, fernerhin keine Abgabe

Giefers), Die Capelle „tor hilligen Sele“ bei Dörenhagen. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 147 ff. — Bischof Wilhelm bestimmte schon 1406 die Verteilung der Oblationen bei dieser Kapelle, insbesondere für den Eremiten und die bauliche Unterhaltung derselben: *singulis oblationibus tam in petina, cera, clenodiis ad eandem capellam et truncum ibidem ponendum apportatis seu apportandis oblatis seu offerendis ad eundem heremitam pro sui sustentatione ac luminaria et ad fabricam dietarum capellae et altaris ac inclusorii remanentibus in futurum*. Schaten, Ann. Paderbornenses ad ann. 1406.

¹ „dat de burscop (in der) kercken nicht en dorve uppe den kasten sitten gan edder sulke bolderinge driven, dat de godesdenst dar medde gehindert werde, unde dar mach de kerchher sunderlinx oek eyn kasten stede hebben alse sus lange syne vorfaren hebben ghehat tegen der dope oek van viff edder VI molder korns. Wigand, Provinzialrechte III, 9.

² Dazu Joseph Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 75/76, Stuttgart 1911, S. 20 ff. 161 ff. Konrad Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Paderborn 1914, S. 5 ff.

³ Gedr. Weddigen, Westf. Magazin III, S. 425 ff. Wigand, Provinzialrechte III, S. 1 ff. Nach dem Original gedr. von B. Stolte, Dietrich von Engelseym, Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis S. 65 ff. Vgl. auch Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren, Nr. 20, S. 52.

von diesen Einrichtungen einfordern, auch die Einrichtungen nicht verbieten zu wollen, soweit die Beerdigung der Toten und die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gestört wird; auch Glocken will er nicht fortnehmen lassen.¹ Die Gemeinde Kirchborchon konnte ungefähr 50 Jahre nach der Genehmigung dieser Praxis genaue Bestimmungen treffen über die Größe der Speicher auf dem Kirchhofe, das Erbrecht daran, die Größe der Kasten in den Kirchen und die Abgaben davon für die Zwecke der Kirchenfabrik.² Die Sitte hat lange fortbestanden. 1656 beschwerte sich noch der Pfarrer von Neuenbeken, daß die Bauern durch die rohen Hantierungen an den in der Kirche errichteten Kornkästen die Heiligkeit der Kirche störten.³ Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist die Gewohnheit anscheinend geschwunden.⁴ Ich glaube, daß diese Sitte erheblich dazu beigetragen hat, die Überzeugung in der Gemeinde zu befestigen, daß sie für die bauliche Unterhaltung der Kirche beizusteuern und gegebenenfalls auch subsidiarisch zu sorgen hätten.

¹ Unde de spikere unde de kasten unde ander tymmer, dat uppe den kerehoven unde in den kercken gebuwet is, unde noch mach worden gebuwet, des ne sole wy, noch unse nakomelinge nicht hethen noch gebeden afdon eder afbrecken, des [vorausgesetzt daß] de kerechere also vele rumes hebbe, dat he mit me cruce unde mit sime kerecspele ummen kerehof gan moge unde de doden darup graven moge, unde dat men darup nicht ne buwe, dat godes denest hinderen moge. — Liber dissencionum S. 66 f.

² Für die Scheune auf dem Kirchhof bekam der Bauer 3 Fuß in der Länge und 15 in der Breite, der Kötter die Hälfte; „sollen se der kercken geven van einem itliken spekere toe VI penninge to fulste der lichte und buwe der kercken und vort van den kasten in der kercken edder onder dem torne effte uff dem welffte“ ...; die halbe Rente kommt davon der Gemeinde Kirchborchon, der dritte Teil Nordborchon und der vierte Alfen zugute: „to vulste erem gebuwe unde betterunge erer kerken.“ Die Templierer haben für die Einziehung der Gebühren zu sorgen. Wigand, Provinzialrechte S. 9 f.

³ In superiore parte ecclesiae Bekensis fecerunt sibi incolae ante multos annos (forte tempore Lutheranismi) — die Gewohnheit ist viel älter! — tabulatum aliquod in quo reponunt pura sua frumenta transcurrendo, ridendo, iocando portandoque frumenta per ipsam ecclesiam, ubi venerabile sacramentum semper est praesens, quod indecorum et scandalosum est. (Visitat. Gen.-Vic. Paderbornensis.)

⁴ In der Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner 1686 wird nur mehr den Pfarrern und Küstern verboten, auf das Gewölbe der Kirche „ihre victualia als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen daraufzubringen“. Nur für den Fall der Not, und solange diese anhielt, war es ihnen gestattet. Paderborner Landesverordnung I, S. 274. Dagegen enthält die Diözesansynode von 1688 noch das allgemeine Verbot: Tametsi propter hostiles incursus, repentina incendia aliosque casus inopinatos ad ecclesias cum rebus suis confugere non sit illicitum ... minime eas supellectili profana sic impleri volumus, ut domus potius saecularium quam Dei basilicae faciem referant. Ibid. I, 321 sq.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

Ob aber auch in unserem Gebiete sich in der Verpflichtung der Gemeinden für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine uralte Rechtsanschauung, daß die Interessenten auch für die Kosten neuer Kirchen Gründungen aufkommen müssen, geltend macht, kann urkundlich genauer nicht nachgewiesen werden. Philippi hat für die gleichfalls von Karl dem Großen gegründete Diözese Osnabrück schon längst auf diesen Brauch aufmerksam gemacht.¹

Eine Abgrenzung der Baupflicht zwischen dem ursprünglichen Kirchenbaufonds und der Gemeinde, zwischen andern Verpflichteten und der Gemeinde, eine Verpflichtung der Gemeinde, nur für einzelne Teile der Kirche oder für einzelne Inventarstücke der Kirche besonders zu sorgen, ist weder für die Land- noch für die Stadtpfarreien festzustellen. Wenn die Kirchenfabrik nicht imstande ist, die Kosten für die notwendigen kirchlichen Bauten zu bestreiten, tritt die Gemeinde dafür ein.

§ 14.

Die Baulast für die Kapellen.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters sind eine große Anzahl von Kapellen in unserm Territorium neu entstanden. Das Recht forderte von den Erbauern derselben auch die Beschaffung eines hinreichenden Baufonds, damit die Bauten nicht verfielen und anstatt den frommen Sinn zu erheben, Ärgernis durch das ruinenhafte Aussehen erregten.² Eine Anzahl ursprünglicher Pfarrkirchen

¹ Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte S. 54. Er kennzeichnet die geltende Anschauung bei Gründung der neuen Pfarreien dahin: Die Eingesessenen bauen die neue Kirche und statten sie aus, bauen auch dem Geistlichen eine Wohnung. Sie erwerben dazu einen früher dem Bischofe fließenden Grundzins; überweisen 28 Morgen Ackerland, indem jedes Vollerbe einen beisteuert, und einen Anteil in der gemeinen Mark. In dieser Konsequenz hatten die Eingesessenen dann auch die subsidiäre Baupflicht. Eine weitere Folge dieser Anteilnahme der Gemeinde an der Gründung der Pfarrei war dann das Präsentationsrecht für den Pfarrer. Vgl. auch: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 3 u. 4. Aufl. Leipzig 1913, S. 24 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 156 ff. und die S. 156 Anm. 1 angegebene Literatur.

² Vgl. zu den rechtlichen Erfordernissen Hinschius, Kirchenrecht IV, 319 ff. Sägmüller, Kirchenrecht II³, 293 ff. Maßgebend ist durch alle Jahrhunderte geblieben c 9 D I de consecr.: Nemo ecclesiam edificet ante quam civitatis episcopus veniat . . . et ante prefiniat, qui edificare vult, que ad luminaria (mit Einschluß des Kirchenbaufonds) et ad custodiam . . . sufficient et ostensa donatione sic domum edificet (angebl. Cone. Aurelian., aber Iustin.

ist zu Kapellen von Filialkirchengemeinden herabgesunken¹ zumeist infolge der Städtegründungen² und der Inkorporierungen.³ Die bauliche Unterhaltung solcher Kirchen wurde durch den Dotationsbesitz und die Beiträge der Filialgemeinde gewährleistet. Andere Kapellen sind auf Filialen neu eingerichtet.⁴ Greifbare Nachrichten über ihre erste Erbauung fehlen zumeist, so daß man nur aus der in späterer Zeit vorhandenen Baupflicht der Filialgemeinden auf die gleiche ursprüngliche Verpflichtung und die Errichtung durch diese Gemeindenschließen kann. Sehr häufig wird eine besondere Schenkung eines Wohltäters den Grund zu dem erforderlichen Bau- und Dotierungskapitale gelegt haben.⁵ Manche Filialkirchen sind auch durch

nov. 67 c. 1). Immerfort wird betont, daß der Bischof die Dotierung auch für die bauliche Unterhaltung prüfen muß, ehe er die Erlaubnis zum Bau gibt und die Kapelle benediziert. Für Paderborn vgl. Conc. Provinc. Mogunt. 1261, Hartzheim III, p. 599 sq. — In Wiederholung der alten Anschauungen sagt noch die Paderborner Diözesansynode 1688 I, tit. 9 (Fürstbischöfl. Verordnung, I, p. 326): *Nemini porro liberum est . . . absque consensu nostro ecclesiam novam construere; eine Benediktion darf erst erfolgen nach hinreichender Dotierung (ab eo, qui ecclesiam exstruere intendit, prius constituta dote pro luminaribus et ministris ecclesiae atque oneribus aliis persolvendis . . .)*

¹ Das später lange zur Pfarrei Brakel als Filiale gehörige Hembsen hatte eine alte Kirche ad s. Iohannem Bapt.; 1295 wird noch Iohannes plebanus de Hemedessen genannt (W. U.-B. IV, Nr. 2373). Herste, jetzt Filialgemeinde der Pfarrei Istrup, war im 15. und 16. Jahrhundert Pfarrei (Westf. Ztschr. 40 II, 81) usw.

² Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 170, 195 ff. Zu der Pfarrei Vilsen, die nach der Stadt Salzkotten verlegt wurde, gehörte als Filiale das Dorf Upsprunge (W. U.-B. IV, Nr. 63); später wurde der Bezirk von Vilsen und Upsprunge nach Salzkotten gezogen. — Die Kirche zu Papenheim bei Warburg wird zunächst noch nach Verlegung des Dorfes in die Neustadt Warburg als Pfarrkirche weitergeführt, scheint aber residierende Pfarrer nicht mehr gehabt zu haben (Westf. Ztschr. 44 II, 185. Lappe, Kirchen auf Wüstungen 189).

³ Die Marienmünster inkorporierten Kirchen zu Bredenborn, Löwendorf, Erwitzen. Die Pfarrkirche ad s. Petrum in der Vorstadt Huffra bei Warburg wurde mit allem Zubehör dem Hospital s. Petri daselbst inkorporiert, blieb zwar als Pfarrkirche bestehen, verlor aber als Anhängsel des Hospitals ihre Bedeutung, bis 1622 die ganze Vorstadt Hüffert dem Erdboden gleichgemacht wurde; Heidenreich, Armenwesen Warburgs. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 165 ff. Hagemann, Altstädter Pfarrei S. 41 ff.

⁴ Die Filialkapellen nach 1231 bis 1648 im Archidiakonat des Domprostos sind: Verne (soll 1340 gebaut sein); die Kapelle auf dem Lippling (ist vielleicht die älteste kirchliche Anlage im Delbrücker Lande, bekannt seit 1497 durch eine Wallfahrt ad s. crucem); Ahden, Nordborchen, Alfén, Graffeln (1512 verwüstet); im Archidiakonat des Propstes des Busdorfstiftes: Asseln (1616); im Archidiakonat des Domkämmerers: Riesel (um 1380), Helmern (ad s. Kilianum), Niesen (1423), Jacobsberg, Haarbrück (1428); im Archidiakonat des Domkantors: Nörde (1430); im Archidiakonat Steinheim: Ottenhausen (13. Jahrhundert), Alhausen, Rolffen, Reelsen, Merlsheim, Entrup, Eversen, Bergheim.

⁵ Mette, die Witwe des Brakeler Bürgers Johann von Hoilthusen, schenkt einen Kotten mit Zubehör „to dem buwe des Munsters to Herse unde der capellen

klösterliche Grundherren und adlige Geschlechter errichtet, welche eigenen Gottesdienst für sich und ihre Leute an ihrem Wohnsitze zu erhalten wünschten.¹ Demselben Grunde entsprangen die privaten Burg- und Schloßkapellen. — In den Städten entstanden eine Menge Kapellen, namentlich bei Armen- und Krankenhäusern.² Ihre Erbauung und Dotierung geht in der Regel auf besondere Wohltäter zurück; ihre Erhaltung war mit der der entsprechenden Stiftung gewährleistet, zumal die Städte meist die Verwaltung übernahmen.² Manche private Devotionskapellen wurden aus besonderen Anlässen errichtet,³ liefen aber am meisten Gefahr, die Dotation zu verlieren und zugrunde zu gehen.³ Wie einzelne Kirchen und Kapellen auf Wüstungen durch die Oblationen von Wallfahrern und durch Klausner eine Zeitlang vor dem Verfall bewahrt wurden,⁴ entstanden auch einige neue Kapellen, um das Andenken an frühere Kirchen aufrechtzuerhalten.⁵

Bemerkenswerte Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Baulast an diesen Kapellen haben sich im Paderborner Territorium nicht herausgebildet.

to Rysele“, zu Riesel. 1387 setzt der Oberlehnsherr Graf Hermann von Everstein „de buwemestere der vorgescreven munster un capellen in rowelike were der kostede“. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 296 ff.

¹ So Upsprunge bei Salzkotten (Westf. Ztschr. 35 II, (1877), S. 140. Holthausen bei Büren (44 II, 92); Nörde vom Kloster Hardehausen 1430. (41 II, 192); Schmechten (alt), wahrscheinlich von dem dort begüterten Corvey, das das Patronat hatte; Ottenhausen von den Edelherren von der Lippe (Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 217); Alhausen gehörte im 16. Jahrhundert den von der Asseburg (ebenda S. 183); Reelsen von der Gräfin Anna von der Schulenburg-Oeynhausen 1775 erneuert (ebenda S. 185).

² Für Paderborn s. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, S. 173 ff., für Warburg Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff. Für Brakel: Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Ebenda 24 (1864), S. 249 ff. Die Kapellen der andern Städte haben weniger Bedeutung.

³ Über die hl. Kreuzkapelle b. Dörenhagen s. o. S. 43, 64. Bischof Otto von Paderborn verleiht den Besuchern einer Marienkapelle in Paderborn Ablass. W. U.-B. IV, Nr. 1949, S. 900 (1287). — Nr. 2458, S. 1108 (1297). — Nr. 2569, S. 1156 (1299) Kapelle am Busdorf. — Die „Römische Kapelle“ baute Bischof Theodor von Fürstenberg 1605 wieder aus den Trümmern auf.

⁴ Bekannt sind heute noch Prozessionen nach der Klus bei Eddessen. Westf. Ztschr. 39 II, 172. Vgl. über die Kapelle bei Ahden Westf. Ztschr. 44 II, 82. 93. — Kereberg b. Böddeken Westf. Ztschr. 44 II, 78. — Kapelle bei Dörenhagen das. 44 II, 95.

⁵ Für Vesperthe auf dem Kirchhofe zu Fürstenberg (das. 43 II, 53); Amerungen hatte 1430 noch eine Kirche, scheint daneben eine Anna-Kapelle gehabt zu haben, die 1669 durch die noch bestehende Amerunger Kapelle ersetzt wurde. (Ebenda S. 57.)

§ 15.

Die Baulast für die Stifter und Klöster.

Obwohl die Stifter und Klöster nicht den für die andern kirchlichen Gebäude bestehenden Regeln für die Baulast unterworfen sind und ihre eigenen Statuten auch für die bauliche Unterhaltung der Gebäude haben, seien für unser Territorium der Vollständigkeit halber auch für diese Institute die maßgebenden Gesichtspunkte hervorgehoben. Der Bau der älteren Stifter und Klöster ist schon erwähnt. Für die klösterlichen Neubauten¹ in der Zeit nach 1231 während des Mittelalters sind außer den Schenkungen der Gründer regelmäßig auch Baumittel durch die Verleihung von Ablässen gewonnen worden.² Auch die bauliche Unterhaltung konnte zum Teil aus den Gaben bestritten werden, welche aus den Ablassbewilligungen zu bestimmten Festtagen und besonders am Patroziniums- und Kirchweihstage eingingen.³ Bei Bränden und sonstigen Unglücksfällen wurden durch den Bischof allgemeine

¹ Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Münster 1909. Das chronologische Verzeichnis S. 88 ff., die Klöster der Diözese Paderborn S. 96.

² Für die Minoriten in Paderborn (W. U.-B. IV, Nr. 501, S. 308 (1252, Oktober 10): cum iidem ecclesiam edificare ceperint opere sumptuoso; die Dominikaner in Warburg erhalten überaus zahlreiche Ablässe W. U.-B. IV, Nr. 1685 (1282), 1736, 1757, 1774, 1861, 1963, 2047, 2289, 2389 (1296). Für die Zisterzienserinnenklöster vgl. Johannes Linneborn, *Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrhundert*. Festgabe für Heinrich Finke. Münster 1904, S. 339.

³ Vgl. z. B. W. U.-B. IV, Nr. 1910, S. 878 (1286), wo für eine Anzahl Frauenklöster, darunter aus der Diözese Paderborn die Klöster Brenkhausen, Gaukirch in Paderborn, Gehrden, Willebadessen, Dalheim, Falkenhagen, Wormeln ein Ablass gewährt wird. Diesen können die Besucher der Klosterkirchen oder solche, die „de bonis sibi creditis et collatis ad construccionem vel reformationem dictarum ecclesiarum seu pro sustentacione earundem grata caritatis subsidia contulerint sive ad hec manum porrexerint adiutricem“, gewinnen. Auch an sich reich dotierte Institute verschmähen nicht, auf diese Weise die Mildtätigkeit der Gläubigen für sich in Anspruch zu nehmen, z. B. Stift Busdorf. W. U.-B. IV, Nr. 2007 (1289); allerdings nach einem Brande: pro sua reparatione vel aliis suis fabricis vel structuris, ornamentis, libris, luminaribus etc. Nr. 2380, 2569 (1299): ad reedificationem ipsius ecclesie et capellule in honorem beate Marie virginis et preciosi . . . dominici corporis Christi fabricande; für Abdinghof Nr. 2014, ([1289] nach einem Brande), für das überaus reiche Hardehausen Nr. 1854, 1862 ([1285], da die Mönche monasterium suum cum quibusdam capellis reparare inceperint opere sumptuoso).

Kollekten gestattet.¹ Auch gingen immer wieder gelegentliche Gaben für die Zwecke der Kirchenfabrik ein.²

Waren dieses die außerordentlichen Mittel, so mußten doch regelmäßig der Kirchenfabrik noch ständige Einnahmen zugeführt werden, weil die Unterhaltung der umfangreichen Bauten erhebliche Kosten mit sich brachte. Je nach dem Charakter des Instituts erfolgte die Sicherung der Einnahmen für die Baukasse in verschiedener Art. Das Domkapitel in Paderborn hatte ein eigenes „Bauamt“, dem zunächst die Einnahmen aus bestimmten Dotationsgütern zufließen. Dazu kam ein Karenzjahr der neuen Domherren, wenn eine Neubesetzung eines Kanonikats bei Erledigung der Stelle durch den Tod oder Präbendentausch eingetreten war. 1460 wurde der Beitrag der ritterbürtigen Kapitulare auf 60 Mark für das erste Jahr festgesetzt. Die den Benefiziaten am Dome damals in gleicher Weise auferlegten 2 Mark wurden von diesen jedoch erfolgreich verweigert. Die Instandhaltung der Kurien der Domherren und der Wohnungen der Benefiziaten mußten die Inhaber selbst übernehmen.³ — Das war die Regel bei den Stiftern und war so auch geordnet an dem Busdorfstifte.⁴ Die Baulast für die gemeinsamen Gebäulichkeiten wurde geregelt nach einem Abkommen von 1348.⁵ Die Leistungen der neu aufgenommenen Kanoniker für die Kirchenfabrik wurden in den Statuten 1353 und 1468 auf 2 Mark angesetzt. Während das Bauamt⁶ des Stiftes Neuenheerse regelrecht die Gebäude unterhalten hat, konnten

¹ Vgl. z. B. die Urk. W. U.-B. IV, Nr. 566, S. 334 (1254) für das Kloster Falkenhagen; für Bredelar s. d. Urk. bei Schaten ad ann. 1386.

² S. oben für Neuenheerse S. 67 Anm. 5. W. U.-B. IV, Nr. 426 (1250), 1776 (1283) usw.

³ Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 24. 82 ff. Bernh. Stolte, Der Dom zu Paderborn. Westf. Ztschr. 61 II (1903), S. 71 f., 74 f., 78 f.; über den Bauhof und Baumeister S. 84 f. — S. auch Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten S. 42 f., 51, wo weitere Literatur.

⁴ Voß, Verfassungs- und Entwicklungsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn. Westf. Ztschr. 72 II (1914), S. 174 f.

⁵ Der Propst einerseits und Dechant und Kapitel anderseits treffen 1348 März 12 ein Übereinkommen: Decanus et capitulum prescripti dictam ecclesiam et ambitum suis sumptibus et expensis sine prepositi subsidio in structuris et tecturis debitis et consuetis conservabunt, pro quibus oneribus supportandis iidem decanus et capitulum septem maldra Paderburnensis mensura de avena synodali ex locis infrascriptis videlicet de Kerchtorp quatuor sceppel etc. Orig. Staatsarch. Münster. Stift Busdorf z. J.

⁶ Schäfer, Kanonissenstifter S. 257 ff. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 296 f.

Böddecken¹ und Dalheim² die Gebäude vor gänzlicher Verödung nicht schützen. Nachdem hier die Windesheimer Chorherren zunächst den Wiederaufbau durch die reichen Schenkungen, die ihnen zufließen, bewirkt hatten, konnten die Gebäude nach den Grundsätzen der Klostersatzungen, welche für die reformierten Klöster überall eine Zentralkasse zur Bestreitung der Ausgaben vorsahen, unterhalten werden. — Die Klöster der besitzenden Orden hatten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mehr stiftischen als klösterlichen Charakter und verteilten ihre Einkünfte zwischen Abt und Konvent. Der Konvent bestimmte seinerseits, ehe den einzelnen Konventualen ihre Einnahmen zugewiesen wurden, gewisse Summen für die gemeinsamen Kosten; insbesondere für die bauliche Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude. Der damit konstituierten Baukasse floß gewöhnlich der persönliche Nachlaß der Mönche zu.³ Nach Durchführung der Reformen durch die Bursfelder Union wurden von den Benediktinern die Baukosten aus der Hauptkasse bestritten.⁴ Die Zisterzienser wurden ähnlichen Reformen unterworfen. Allmählich kehrten jedoch wieder stiftische Zustände zurück, und für die Baukosten wurden wieder eigene Kassen mit besonderen Bezügen eingerichtet. Die Bettelorden blieben immer in der Hauptsache für die Erhaltung ihrer Klöster auf die Mildtätigkeit der Gläubigen angewiesen.⁵ Die Beginenniederlassungen trugen den Charakter von Armenhäusern und unterstanden wesentlich der städtischen Verwaltung;⁶ auch die sogenannten „Schwesternhäuser“,⁷ das Gegenstück der Häuser der „Fraterherren“ für das weibliche Geschlecht, wurden unter städtische Vormundschaft genommen. Sie hatten Dotationsbesitz und ergänzten die

¹ Jansen, *Cosmidromius Gobelini* Person S. 176 ff.

² Schaten, *Annales Paderbornenses ad ann. 1429*.

³ Für die Benediktiner J. Linneborn, *Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation West. Ztschr.* 56 I (1898), S. 1 ff.; für die Zisterzienser Linneborn, *Die westfälischen Zisterzienserklöster bis zum 15. Jahrhundert* S. 255 ff.

⁴ J. Linneborn, *Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert*, Brunn 1901, S. 163 ff.

⁵ Das gilt auch für die neueren Klöster der Kapuziner in Paderborn (1612) und in Brakel (1645), der Minoriten in Herstelle (1657), der Franziskaner in Paderborn (1657).

⁶ Es handelt sich um verschiedene Häuser in Warburg und Paderborn.

⁷ 1478 entstand eine Niederlassung in Lügde.

Einnahmen durch ihre Arbeit, so daß dadurch die Erhaltung der Anstaltsgebäude gesichert war. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den neueren Ordensgründungen für Frauen seit dem Tridentinum.¹

§ 16.

Die Baulast für die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.

Freiwillige Gaben für kirchliche Bauten.

Schlußbemerkung zum zweiten Kapitel.

Wie anderswo², ist auch im Paderborner Territorium die Baupflicht der Gemeinde für das Pfarrhaus zur Anerkennung gekommen.³ Die Pflicht der Gemeinde, für den ausreichenden Unterhalt des Pfarrers zu sorgen,⁴ schloß auch die Fürsorge für das Pfarrhaus in sich. Die andern Benefiziaten und Altaristen mußten für ihre Wohnungen selbst sorgen.⁵ Die niedern Kirchendiener werden in den Urkunden nur selten erwähnt⁶, und über die Baupflicht an ihren Wohnungen finden sich in dieser Periode noch keine Nachrichten. Jedoch kann man aus der Tatsache, daß der Magistrat

¹ Kapuzinessen Paderborn (1628), Michaelsschwestern daselbst (1658).

² Ulrich Stutz, Art. „Pfarrei“ Prot. Realenzyklop. 15, 243 betont, daß die Pfarrgenossen die Baulast für das Pfarrhaus und wenigstens einen Teil der Kirche zu tragen pflegten.

³ Der Pfarrer Conrad von Nutteln (s. o. S. 35) lag im Streite mit seinen Parochianen zu Syrexen über die von ihnen zu leistenden Beihilfen für sein Einkommen. Durch Vermittlung des Abtes Gerhard von Hardehausen wird ein Tausch zwischen dem Hause und dem Hofe des Pfarrers und einem Hause des Klosters Hardehausen vorgenommen; habitatores sepedite ville in Syrikissen prius ipsam domum dotis competentibus edificiis emendabunt, horreum novum facient et in presenti tantum cultorem ydoneum in dote providebunt. Außerdem geben sie eine einmalige Abfindung und jährlich am Dedikations-tage ihrer Kapelle 12 schwere Denare (W. U.-B. IV, Nr. 587, S. 342 (1254), Vgl. ferner Nr. 1386, S. 664 (1275), wo ein neuer Streit über die Verpachtung des dortigen Pfarrgutes entstand, der wieder gütlich beigelegt wurde.

⁴ Die Bürgermeister und Ratmänner der Neustadt Warburg bewilligen in einstimmigem Beschlusse unter Billigung der Gemeinheit dem Pfarrer Ludolf jährlich 6 Molder Korn pro redditibus ecclesie, bis sie; ecclesie et plebanis dafür ewige Renten beschaffen können. W. U.-B. IV, Nr. 1671, S. 789 (1282 April 7).

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1733, S. 810 (1283).

⁶ Der Pfarrer in Eddessen soll aus der Rente, die ihm für die Abpfarrung von Dalhausen zufließt, $\frac{1}{2}$ Mark ad prebendam custodis und für die Bedürfnisse der Kirche verteilen. W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64 (1221). Wohl wird des Küsters bei Memoriensiftungen bisweilen gedacht. Vgl. Friedrich August Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 274.

für die Kirche in der Neustadt Warburg die Küster ernennt, schließen, daß er im Bedarfsfalle auch für ihre Wohnungen aufgekommen ist.¹

Während des ganzen Mittelalters haben freiwillige Wohltäter den kirchlichen Gebäuden, bisweilen in beträchtlicher Höhe, ihre Gaben zugewandt.² Durch die Spenden für Lichter und Zieraten oder für Brot und Wein, die den Kirchen zufließen, wurden Mittel der Kirchenfabrik frei für die Bauten.³ Auch durch die vielen religiösen Vereinigungen und Bruderschaften des Mittelalters erhielten die Kirchen viele Gaben.⁴ Nicht weniger sind durch die Gewährung von Ablässen die eigentlichen Baupflichtigen entlastet worden, und die gewöhnlichen Oblationen und Spenden bei Ausstellung von Reliquien waren beträchtlich. Durch diese mannigfaltigen freiwilligen Zuwendungen für die kirchlichen Bauzwecke wird es erklärlich, daß die Baupflicht der rechtlich Belasteten während des Mittelalters seltener betont zu werden brauchte und weniger genau hervortritt.

Die Reformationswirren, von denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch das Paderborner Territorium arg erschüttert wurde, haben den Eifer für kirchliche Schenkungen sehr erkalten lassen. Die Städte streckten ihre Hand aus nach kirchlichem Besitz; Kapitalien, Renten und Grundbesitz gingen den Kirchen ebensogut

¹ 1441 und 1471 wurden Küster auf der Neustadt von der Stadt angenommen. Westf. Ztschr. 41 II (1884), S. 171.

² S. o. S. 60, 67. — Volmarus dictus dominus de Brenken schenkte inlito martiri sancto Kiliano patrono ecclesie in Brenken ad structuram ecclesie, eiusdem emendacionem aut ad alia necessaria seu ornatus ecclesie einige Güter in Ahden. 1305 August 6. (Kreis Büren, S. 49.) Der Domherr und Pfarrer Bartholdus de Monte in Brakel baute um dieselbe Zeit in Brakel die Kirche propriis expensis (Westf. Ztschr. 24, S. 257). Vgl. die vielen Schenkungen für die Kirche in Gütersloh (1513—1522) Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 91 ff.

³ Wilmans Kaiserurkunden I, S. 512 f. (ca. 1081—1107). W. U.-B. IV, Nr. 61, S. 43 (1216); Nr. 84, S. 57 (1220); Nr. 104, S. 72 f. (1222); Nr. 426, S. 273 (1250); Nr. 916, S. 475 (1262); Nr. 1175, S. 579 (1269); Nr. 1283, S. 621 (1272); Nr. 1776, S. 827 (1283); Nr. 1995, S. 923 (1288) usw. — Vor allem zahlreich sind die Zuwendungen an die Kirchen bei den Memorienstiftungen.

⁴ So hatten die von Corvey ausgehenden alten St. Vitus-Bruderschaften in ihren Satzungen: Si quis morte obierit tres solidos statim ei mittunt, unum pro cera ad dies 30, alios pro victu pauperum, ut fiat elemosina super funere; quae superfuerint de argento ad luminaria, ad tecta vel alios usus ecclesie illius dabunt. Wilmans, Additamenta Nr. 26, S. 29 (1106—1128). Das Kloster Falkenhagen stiftete, da die eigenen Mittel zum Bau nicht ausreichten, eine Gebetsbruderschaft, für welche Ablässe erwirkt worden waren. W. U.-B. IV, Nr. 567, 568 (1254).

verloren wie kostbare Inventarstücke.¹ Während das 16. Jahrhundert für die protestantischen Gemeinden die Zeit des Ausbaues war und allgemein auch für die Regelung der Baupflicht entscheidend wurde, hat es in katholischen Gegenden bei den Einzelgemeinden zwar inneren Zerfall und Rückgang im Kirchenvermögen herbeigeführt, die äußeren Formen aber im allgemeinen bestehen lassen, höchstens daß der Einfluß des Magistrats in den Städten sich noch steigerte. Noch war durch die Bischöfe Theodor von Fürstenberg (1585—1618) und Ferdinand von Bayern (1618—1650) die Einheit des Glaubens im Fürstbistum nicht wiederhergestellt, als die zerstörenden Wogen des 30jährigen Krieges über das Land dahingingen.² Als dann der Westfälische Friede dem Lande wieder einige Ruhe gab, sah sich Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) vor die Aufgabe gestellt, an vielen Orten die Kirchen, die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen. Da mußte auch die Frage, wer die Kosten zu diesen notwendigen Bauten zu bestreiten habe, bestimmter gestellt werden.

¹ Vgl. allgemein Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte herausgegeben von Joseph Greving, Heft 24/26. Münster 1916, S. 97 ff. Für Paderborn s. Richter, Geschichte II, 64 f. Typisch ist, was der Pfarrer Georg Deppen 1611 über die Verhältnisse in der Stadt Brakel niederschrieb: *Missus anno 1611 Braculam inveni pro dolor! non tantum divinum officium ablatum, bona ad pastorum et beneficia pertinentia abalienata, aedes beneficiorum ad manus civium translatae, sed etiam totam civitatem haeresi sepultam, templum desolatum et domum parochialem misere destructam.* Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 287. Auch aus den Visitationsprotokollen aus dem Distrikte des Dompropstes vom Jahre 1575 geht hervor, wie sehr die Kirchengüter schon damals gelitten hatten. St.-A. Münster, Paderborner Capselarch. 19 n. 46. Bei der Visitation lautete Frage 24: *An bona ecclesiastica sint deperdita, vendita vel alienata; per quos et quo modo hoc factum sit.*

² Über die Zerstörungen auch an den kirchlichen Gebäuden geben Auskunft: *defectus, gravamina et excessus a d. pastoribus in archidiaconatu Rmi d. praepositi maioris ecclesiae exhibiti 8. Martii 1644 in synodo diocesana Paderbornae exhibita*; ebenso für den Archidiaconat des Propstes vom Busdorf. (Arch. d. Gen.-Vik. Paderborn, ungeordneter Bestand.)